

DOKUMENTE ●

SICHERHEIT IN FREIHEIT, SICHERHEIT DURCH FREIHEIT

Ein Reader der Parlamentarischen Linken in der
SPD-Bundestagsfraktion (Hrsg.) zur Innen- und
Rechtspolitik

Mit Beiträgen von:

Klaus-Uwe Benneter, Wolfgang Gunkel, Ulrich Kelber, Jürgen Kucharzcyk, Christine
Lambrecht, Gerold Reichenbach, Christoph Strässer, Rüdiger Veit

Berlin, Mai 2008

Bisher als Reader der PL erschienen und als PDF-Dokument von den Seiten der Parlamentarischen Linken der SPD-Bundestagsfraktion:
www.parlamentarische-linke.de, abrufbar:

Die grüne Zukunft rot gestalten

Perspektiven einer sozialen Umweltpolitik der Parlamentarischen Linken in der SPD-Bundestagsfraktion
Autor: Kai Niebert
März 2008

Intelligenz gegen Geldgier

Hintergrundinformationen zur angestrebten Private-Equity-Gesetzgebung der Großen Koalition
Autor/in: Petra Merkel MdB, Ortwin Runde MdB
September 2007

Material zum Thema: Konzeptionelle Ansätze für eine allgemeine Grundsicherung

Autor: Reinhold Rünker
Februar 2007

Die soziale Dimension Europas in der Zukunft

Materialsammlung
Autor: Dr. Joachim Schuster MdBB
November 2006

Zur Programmdebatte in der SPD

Reader mit Beiträgen von 17 Mitgliedern der PL
November 2006

Weitere Diskussions- und Positionspapiere zu verschiedenen Themen auf der Homepage

INHALT

	Seite
Vorwort	3
„Wer die Freiheit aufgibt, um die Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ (Benjamin Franklin) Klaus-Uwe Benneter	5
Freiheit stirbt mit Sicherheit Gefahren beim Um- und Ausbau der deutschen Sicherheitsarchitektur Wolfgang Gunkel	12
Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität - kein Thema für „gefühlte“ Sicherheit Gerold Reichenbach	22
Mit Sicherheit nur Ausnahmefall - durch bessere Kontrolle der Dienste Gerold Reichenbach	26
Für eine neue Qualität der Verbraucherschutzpolitik Ulrich Kelber	29
Kriminalpolitik ohne „Angstmacherei“ und die Rolle der Prävention bis ins frühkindliche Alter Christine Lambrecht und Jürgen Kucharczyk	36
Zum Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Ringen um die VN-Anti-Folterkonvention, VN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos umsetzen Christoph Strässer	44
Für eine menschenrechtliche, integrative Migrationspolitik Rüdiger Veit	51
Bausteine für die rechts- und innenpolitische Programmentwicklung der SPD (Zusammenfassung der Forderungen)	55
Die Autoren	60

VORWORT

„Wir wollen mehr Demokratie wagen“, dieser Leitsatz Willy Brandts aus seiner Regierungserklärung 1969 wurde berühmt. Er spricht mit der Spannung von „Demokratie“ und „wagen“ eine Tatsache an, die immer wieder bestätigt wird im politischen Leben einer Gesellschaft: Demokratie und Freiheit wachsen durch Mut und Vertrauen. Anders gesagt: Angst und Mißtrauen sind Feinde von Demokratie und Freiheit. Politiker, die den Menschen Angst machen, um dann aus deren Sicherheitsbedürfnis politisches Kapital zu schlagen, beschädigen die Freiheit und die Demokratie.

Sozialdemokratische Innen- und Rechtspolitik steht daher immer fest zu den bürgerlichen Freiheitsrechten und will diese schützen und stärken. Sie stellt sich zugleich der Aufgabe, mit den Mitteln des Rechtsstaates die Sicherheit der Menschen zu garantieren und der Gefährdung der Freiheitsrechte vorzubeugen.

Denn ohne Schutz vor Gewalt gibt es keine Freiheit. Insofern entwickelt sich Freiheit nur in Sicherheit und wichtigster Garant von umfassender Sicherheit ist eine freie selbstbewusste Demokratie. Insofern entwickelt sich Sicherheit nur in Freiheit. Sozialdemokratische Innen- und Rechtspolitik hat nicht den vordemokratischen „Nachtwächterstaat“ zum Ziel, sei es in „starker“ oder „schwacher“ Form, sondern eine Gesellschaft aufgeklärter, mündiger, ihrer Rechte und Pflichten bewußter Bürgerinnen und Bürger.

Die vorliegende Sammlung von Beiträgen aus den Reihen der Parlamentarischen Linken der SPD-Bundestagsfraktion will einen Beitrag zur prinzipiellen Unterscheidung sozialdemokratischer und konservativer Innen- und Rechtspolitik leisten, ihrer Ausprägungen und Fundamente. Sie soll zugleich das Problembewusstsein stärken über die Tiefe der aktuellen Probleme und die Bedeutung der innen- und rechtspolitischen Fragestellungen in der modernen Gesellschaft.

Im ersten, einführenden Beitrag setzt sich **Klaus-Uwe Benneter** exemplarisch mit dem Verfassungsverständnis von Innenminister Wolfgang Schäuble auseinander. **Wolfgang Gunkel** nimmt diesen Faden auf und gibt einen historischen Abriss der deutschen Sicherheitspolitik und führt ihn weiter bis zur Diskussion aktueller juristischer Auseinandersetzungen und Entscheidungen. **Ulrich Kelber** trägt der

Tatsache Rechnung, dass in einer modernen Wirtschaft umfassende Verbraucherrechte unverzichtbarer Bestandteile bürgerlicher Freiheitsrechte sind. **Gerold Reichenbach** widmet sich mit der Wirtschafts- und der Organisierten Kriminalität zwei Bereichen, die häufig ausgeblendet werden, aber eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, die sich mit der Gefahr durch Terrorismus ohne weiteres vergleichen läßt und in vielerlei Hinsicht damit verwoben ist. **Jürgen Kucharczyk** und **Christine Lambrecht** behandeln mit der Kriminalpolitik, besonders in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen einen Themenbereich, der von konservativer Seite jüngst besonders skrupellos zur Angstmacherei mißbraucht wurde. **Christoph Strässer** beschäftigt sich auf dem Feld der Menschenrechte mit Haltungen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, die Freiheit und Demokratie diametral entgegen stehen und mit dem Verhältnis deutscher Politik zu internationalen Konventionen zum Schutz und zur Wahrung der Menschenrechte. **Rüdiger Veit** schließlich macht speziell die Integration und die Rechte von Migrantinnen und Migranten zum Thema und stellt diese in den Kontext der Menschenrechte, also der universalen Rechte, die für jeden Menschen Gültigkeit gewinnen müssen und allen gleichermaßen zustehen. Die inhaltlichen Forderungen der einzelnen Beiträge werden im Anhang von **Thomas Gutsche** zusammengefaßt.

Mit diesem Reader setzt die Parlamentarische Linke der SPD-Bundestagsfraktion ihre Arbeit zur Profilierung sozialdemokratischer Politik fort. Die Materialien sind auf der Homepage www.parlamentarische-linke.de zu finden und wir hoffen, dass sie die notwendige Diskussion in der Parlamentarischen Linken in der SPD-Bundestagsfraktion, der SPD-Fraktion insgesamt und darüber hinaus befruchtet.

Ernst Dieter Rossmann

Sprecher der Parlamentarischen Linken

Mai 2008

„Wer die Freiheit aufgibt, um die Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“

(Benjamin Franklin)

Beitrag von Klaus-Uwe Benneter

Die Folgen des 11. September

Die zuvor nach Art und Umfang unvorstellbaren Terroranschläge vom 11. September 2001 haben bei geängstigten Bürgern Bedrohungsfantasien ausgelöst und bei Polizei und Geheimdiensten zur Entwicklung von Bedrohungsszenarien geführt, die Eingriffe in Bürgerrechte und Einschränkungen von Freiheitsrechten in zuvor ebenfalls unvorstellbarem Maße in Gang gesetzt haben. Außenpolitisch wurden die Anschläge vielfach als „kriegerischer Akt“ gesehen, die NATO erklärte diesen „Krieg gegen den Terror“ zum Bündnisfall, die UNO rechtfertigte damit die Selbstverteidigung nach Völkerrecht und die rot-grüne Bundesregierung versprach den USA spontan „uneingeschränkte Solidarität“. Innenpolitisch wurde das gesamte polizeiliche und nachrichtendienstliche Instrumentarium zur Verfolgung und Überwachung terroristischer Bestrebungen ergänzt und ausgeweitet.

Ein Überblick über die Gesetzesänderungen in Folge des 11. September 2001 macht deutlich, wie viele Befugnisse Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienste in den letzten Jahren zusätzlich erhalten haben.

Änderung der Strafprozessordnung

- Einführung der Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten, § 100 g StPO
- Mehrfache Änderung des Straftatenkatalogs für die Telefonüberwachung, § 100 a StPO
- Einführung der Standortbestimmung von Mobiltelefonen und weiteren Maßnahmen, § 100 i StPO
- Einführung der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten, §§ 113 a,b TKG i.V.m. § 100 g StPO

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002

- Nachrichtendienste und Verfassungsschutz erhalten Zugang zu Telekommunikationsdaten, Bankdaten und Daten der Fluggesellschaften über Passagiere, § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz und § 2 **Bundesnachrichtendienstgesetz, § 4 Gesetz über den militärischen Abschirmdienst**

- Verschärfung der Bestimmungen für die Einreise von Ausländern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische Bestrebungen bestehen, § 8 Nr. 5 Ausländergesetz
- Zulässigkeit des Einsatzes von Sky Marshals in Flugzeugen, § 4 a Bundesgrenzschutzgesetz
- Pässen und Personalausweise dürfen neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern, Händen oder Gesicht enthalten, § 4 Abs. 3 und 4 Passgesetz und § 1 Abs. 4 und 5 Personalausweisgesetz

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5.1.2007

- Verlängerung der teilweise befristeten Regeln des Terrorismusbekämpfungsgesetzes auf weitere fünf Jahre

Gemeinsame-Dateien-Gesetz

- Schaffung der Grundlage für die Errichtung einer zentralen Anti-Terror-Datei sowie von gemeinsamen Projektdaten aller Polizeibehörden und Nachrichtendienste, § 1 Antiterrordatei-Gesetz

Diese neuen Instrumente und Maßnahmen waren notwendig, um unsere Sicherheitsarchitektur der neuen Bedrohungslage nach dem 11.9.2001 anzupassen. Um sicher zu gehen, dass diese neuen Sicherheitsgesetze nicht nur eine Einschränkung der Freiheit bedeuten, sondern ihren Sicherheitszweck auch erfüllen, müssen sie auf ihre Tauglichkeit überprüft und die einzelnen Instrumente in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Nur so kann der Gefahr begegnet werden, dass persönliche Freiheiten durch immer weitergehende Maßnahmen eingeschränkt werden, ohne dass unsere Sicherheit tatsächlich gestärkt würde.

Mit der Neuregelung des Bundeskriminalamtgesetzes geht der Ausbau der Sicherheitsarchitektur weiter. Im Zuge der ersten Stufe der Föderalismuskommission ist grundgesetzlich festgelegt worden, dass das Bundeskriminalamt im Kampf gegen den internationalen Terrorismus jetzt zentral zur präventiven Gefahrenabwehr zuständig ist. Mit dem neuen Gesetz sind weitreichende Befugnisse einschließlich der Möglichkeiten zur Online-Durchsuchung geplant. Heimlich soll auf sämtliche, auch persönliche, computergespeicherte Daten des Betroffenen zugegriffen werden. Gerade dieses heimliche Vorgehen macht den damit einhergehenden Grundrechtseingriff so brisant, weil in einem Rechtsstaat die Heimlichkeit staatlicher Eingriffsmaßnahmen die Ausnahme ist und deshalb immer besonderer Rechtfertigung bedarf, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Online-Entscheidung vom 27.2.2008 nochmals hervorgehoben hat.

Alle neu eingeführten polizeilichen Befugnisse zur heimlichen Informationsbeschaffung sind ihrem Wesen nach geheimdienstliche Mittel. Die Terrorismusbekämpfung führt so zu einem schleichenden Ineinandergreifen von (grundsätzlich offenen) polizeilichen und (regelmäßig heimlichen) nachrichtendienstlichen Befugnissen.

Öffentlichkeit und Transparenz müssen unsere demokratische Basis bleiben

Für uns Sozialdemokraten galt immer: Der demokratisch-freiheitliche Verfassungsstaat tritt seinen Bürgern grundsätzlich offen gegenüber und nur ausnahmsweise im Geheimen. „Freiheitlich-demokratische Staaten haben vollendete Systeme entwickelt, um die Macht der Polizei zu begrenzen und unter Aufsicht zu halten. Dazu gehört das Prinzip der Öffentlichkeit staatlichen Handelns. Es findet seinen Ausdruck auch noch darin, dass der bewaffnete Polizeibeamte grundsätzlich durch seine Uniform kenntlich sein muss“, hat der sozialdemokratische Vordenker und Jurist Adolf Arndt schon früher hervorgehoben. Zwar sind Geheimdienste weit im Vorfeld einer Gefahrenlage befugt, Informationen schon bei einer sich vorbereitenden Gefahr für höchste Verfassungsgüter zu sammeln. Sie haben dabei aber strenge Vorschriften und Verfahren einzuhalten und dürfen keinesfalls exekutive Polizeizwangsgewalt ausüben. Dies ist allein der Polizei überlassen, die im Gegenzug und Abgrenzung zu den Geheimdiensten eine konkrete Gefahrenlage und nicht nur irgendwelche Vermutungen oder vage Anhaltspunkte für ihr Einschreiten benötigt.

Diese klare Abgrenzung in der Aufgabenverteilung von Polizei und Nachrichtendiensten basiert auf den alliierten Vorgaben nach den Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in der Nazizeit und wurde bis in die 80 ziger Jahre des letzten Jahrhunderts zumindest theoretisch genau beachtet. In den letzten Jahren hat hier eine zunehmende Vermischung stattgefunden. Die gewaltenteilende Funktion des Trennungsgebotes ist keine ideologische Monstranz ewig gestriger Verfassungsidealisten, sondern Grundlage der grundsätzlich seinen Bürgern gegenüber mit offenem Visier agierenden Staatsgewalt.

Schäubles Motte: Not kennt kein Gebot

„Mit der Umformung des Polizeirechts zum Sicherheitsrecht reagiert die Rechtsordnung auf die spezifische Gefahrenlage durch den Terrorismus“, meint der von Innenminister Schäuble (CDU) immer wieder zur Beachtung empfohlene Kölner Staatsrechtler Otto Depenheuer. Dieser Rechtstheoretiker liefert in seinem Büchlein „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ das ideologische rechtskonservative Rüstzeug für Schäubles Angriffe auf unsere Verfassungsbasis. Dabei ist

Ausgangspunkt seiner „Not kennt kein Gebot“- Überlegungen die Feststellung, dass die „nackte Gewalt“ der Terroristen den freiheitlichen Rechtsstaat so existenziell gefährde, dass nur noch mit außergewöhnlichen „Kriegs“-Mitteln auf diese ausdrücklich als „Feinde“ bezeichneten Terroristen reagiert werden könne. Kennzeichnend für den „Krieg gegen den Terror“ seien die ungleichen - asymmetrischen - Gegner: Unsere „verfassungsstaatlich gebändigte Gewalt“ auf der einen und die „Terrorgewalt“ auf der anderen Seite. Im Gegensatz zu einem wirklichen Verteidigungsfall gebe es beim „Krieg gegen den Terror“ keine förmliche Kriegserklärung, keine Friedensschlüsse, keine klaren Frontverläufe oder gemeinsame Regeln der Kriegsführung.

„Der Terror setzt die berechenbaren Maßstäbe des bürgerlichen Lebens außer Kraft, verbreitet Angst und Misstrauen, weil er jederzeit und überall zuschlagen kann und jeder Bürger potentiell Terrorist sein könnte“ philosophiert Depenheuer. Wegen dieser existentiellen Krisensituation befände sich der Rechtsstaat in einem „Ernstfall“ oder juristisch betrachtet im „Ausnahmefall“. Für diesen Ausnahmefall sei unsere Verfassung nicht gerüstet. Dies gelte vor allem in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht, aber immerhin würden die Frage adäquater Bewaffnung gegenüber terroristischen Bedrohungslagen und mögliche Antworten darauf diskutiert. „Soll die Bedrohung als innerstaatliche qualifiziert und die dann zuständige Polizei militärisch aufgerüstet werden oder soll in einem solchen „Verteidigungsfall“ das Militär auch im Innern eingesetzt werden dürfen, sind die entwaffnend offenen Fragestellungen des Schäuble-Vordenkers Depenheuer. Er plädiert für eine, in der jeweiligen Situation angemessene, Einbindung des Militärs in Sicherheitsmaßnahmen. Und die Asymmetrie im Angriff auf den Rechtsstaat will Depenheuer mit seinem Feindrecht angehen. Der Terrorist ist Feind, kein Bürger, er steht außerhalb unserer Rechtsordnung, hat keine Menschenwürde und ist deshalb vogelfrei. Im Kampf gegen den Terror müsse jeder Bürger bereit sein, sich zu opfern. Durch seinen Tod würde das Bürgeropfer einen Beitrag für die Integration und Stärkung des Gemeinwesens leisten.

Diese abstrusen Gedankengebilde des von Schäuble empfohlenen Staatsrechtlers münden naturgemäß in heftige Kritik an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz, worin das Gericht klar gestellt hat, dass die gesetzliche Regelung des Abschusses eines Passagierflugzeuges mit der Menschenwürde unvereinbar und deshalb verfassungswidrig ist. Das ist für Depenheuer „verantwortungsloser Verfassungsautismus“.

In diesem Kontext steht Schäuble, wenn er die Bundesrepublik „im Blickfeld des internationalen Terrorismus“ in einem ständigen Ausnahmezustand sieht. Es sei nur noch eine Frage der Zeit, wann Deutschland Opfer eines nuklearen Anschlags werde, verkündete Schäuble im Herbst 2007. Auch er faselt von asymmetrischer Kriegsführung und dem Verlust der Grenzen zwischen äußerer und innerer

Sicherheit. Das führt dann zu einer Fülle von Vorschlägen, die daran zweifeln lassen, ob Schäuble seinem Amtseid auf unsere Verfassung noch gerecht werden will und kann. Erinnert sei hier an die Relativierung der Unschuldsvermutung, eines der Grundprinzipien unseres rechtsstaatlichen Strafverfahrens, das Schäuble im Kampf gegen die terroristische Bedrohung in Frage stellte. Oder an die Verwendung von Folteraussagen: Für völlig unverantwortlich hält es Schäuble, Informationen nicht zu nutzen, bei denen eindeutig feststeht, dass sie unter rechtsstaatswidrigen Umständen zustande gekommen sind.

Für Schäuble gilt die Informationsbeschaffung und Informationsvernetzung als die wichtigste staatliche Sicherheitsvorsorge, für das ihm jedes Mittel recht zu sein scheint. Deshalb dürfe der Staat bei der Gewinnung von Informationen nicht „hinterwäldlerisch sein“. Der Rechtsstaat müsse dem Terrorismus „auf Augenhöhe“ begegnen. Dann kann es nicht verwundern, wenn Schäuble die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereichsschutz als „problematisch“ ansieht und bedauert, dass die Wohnraumüberwachung seit der gesetzlichen Novellierung der StPO im Nachgang zum Lauschangriff-Urteil „praktisch tot“ sei.

Heftige Kritik erfährt das Bundesverfassungsgericht von Schäuble auch für sein Urteil zur Düsseldorfer Rasterfahndung, wenn es für die Anwendung dieser besonderen Fahndungsmethode, bei der mitunter tausende Datensätze abgeglichen werden, konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren verlangt und genau wie Depenheuer will er entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz den Abschuss eines Flugzeugs mit unbeteiligten Passagieren an Bord zwingend gesetzlich regeln und so ermöglichen.

Im Gleichklang mit Depenheuer, der uns im Ausnahmezustand sieht, plädiert Schäuble für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Er begründet diese Notwendigkeit mit dem Wegfall der Grenzen zwischen innen und außen und den wenigen Worten: „Der klassische Verteidigungsfall wird der internationalen Bedrohung nicht mehr gerecht“. Und sein Apologet Depenheuer: „Polizeiliche Maßnahmen dürfen sich grundsätzlich nur gegen Störer richten, militärische Maßnahmen können sich gegen alle potentiell gefährlichen Ziele richten. Polizeirechtliche Verhältnismäßigkeit wird im Ernstfall durch kriegsrechtliche Angemessenheitsüberlegungen abgelöst.“ (Depenheuer in Selbstbehauptung des Rechtsstaates, Seite 45.)

Unsere Aufgabe: Prinzipien des Rechtsstaats verteidigen

Nach unserem sozialdemokratischen Verfassungsverständnis und der durch das Grundgesetz vollzogenen Grundentscheidung gewährleistet der soziale und demokratische Rechtsstaat Sicherheit in Freiheit. Wir wissen, Menschen können ihre

Freiheit nur nutzen, wenn sie sich sicher fühlen. Das aus der Menschenwürde ableitbare Prinzip der „Freiheit von Furcht“ ist die erste Voraussetzung jeder demokratischen Entwicklung. Deshalb hat der Rechtsstaat für Sicherheit zu sorgen. Wer sich gegen die Feinde des Rechtsstaats behaupten will, darf aber die Prinzipien des Rechtsstaats niemals aufgeben (Hamburger Programm). „Ein Verfassungsstaat hat keine andere ‚Raison‘ als seine Verfassung“, hat der sozialdemokratische Jurist Adolf Arndt formuliert: „Der angeblich überverfassungsgesetzliche Staatsnotstand als Schein der Rechtfertigung ist nur ein Tarnwort für Verfassungsbruch.“

Wir wissen, dass Deutschland im Fadenkreuz des internationalen Terrorismus steht. Terroristische Straftaten sind als politisch motivierte Schwerstkriminalität in den §§ 129 a und b StGB sanktioniert. Natürlich steht es außer Frage, dass diese Straftaten eine außergewöhnliche Gefährdungslage begründen, die wir auf keinen Fall verharmlosen dürfen. Wenn in außergewöhnlichen Gefährdungslagen aber gewöhnliche Mittel nicht ausreichen, ist dies noch lange kein Grund, ohne ausreichende Abwägung zu außergesetzlichen Mitteln zu greifen und den – wenn auch asymmetrischen – Krieg zu erklären.

Bei aller berechtigten Sorge um unsere Sicherheit, dürfen wir nicht vergessen, wofür unsere Gesellschaft steht. Und welche Werte wir im Sinne unseres Rechtsstaats verteidigen müssen. Deshalb kann die Sicherheit und können die Maßnahmen, die diese gewährleisten sollen, nie alleiniger Maßstab einer Sicherheitsstrategie sein. Ziel muss es immer sein, den Bürgern die weitest mögliche Ausübung ihrer Freiheitsrechte zu garantieren. Für Sozialdemokraten stehen im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt.

Dass der Staat neue Möglichkeiten nutzt und auf neue Gefährdungslagen auch mit neuen Instrumenten reagiert, ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, dass all die präventiven und repressiven Instrumente der Terrorismusbekämpfung am Grundrechtsbestand des Einzelnen nagen. Auch wenn der Bürger nicht unmittelbar spürt, dass seine Daten „gerastert“ werden oder sein Telefon abgehört wird, schneidet die veränderte Sicherheitsarchitektur nach und nach Rückzugsräume gegenüber dem Staatshandeln ab und saugt Freiheitspositionen immer mehr auf. Die erforderliche Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gerät im „präventionstechnischen Überbietungswettbewerb“ (Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio) ins Wanken.

Diesem Überbietungswettbewerb, diesem wechselseitigen Hochschaukeln gilt es Einhalt zu gebieten. Unsere Verfassung und damit unsere Freiheit dürfen nicht Opfer der Terrorbekämpfung werden. Dieses Opfer ist auch durch die vermeintliche Unberechenbarkeit der terroristischen Bedrohung nicht gerechtfertigt. Würde die Drohung des Terrorismus uns dazu verleiten, der Sicherheit einseitig Vorrang vor der

Freiheit einzuräumen, dann hätte der Terror mit unserer Hilfe eines seiner wesentlichen Ziele erreicht und unsere Basis für ein freiheitlich-demokratisches Zusammenleben zerstört. Auch im Kampf gegen den Terror darf der Rechtsstaat nur die Mittel einsetzen, die ihm die Verfassung gewährt. Das ist keine Schwäche des Rechtsstaates, sondern seine eigentliche Stärke. „Der Staat darf und muss terroristischen Bestrebungen – etwa solchen, die die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die hierzu die planmäßige Vernichtung von Menschen einsetzen – mit den erforderlichen rechtstaatlichen Mitteln entgegentreten.“ (Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Düsseldorfer Rasterfahndung.)

Im Übrigen gilt: Der Kampf gegen den Terror ist nicht allein mit polizeilichen und repressiven Mitteln zu gewinnen. Eine dauerhafte und stabile Sicherheit kann nur mit einer umfassenden Sicherheitsstrategie erreicht werden. Diese muss auch politische, soziale, diplomatische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte berücksichtigen.

Freiheit stirbt mit Sicherheit - Gefahren beim Um- und Ausbau der deutschen Sicherheitsarchitektur

Von Wolfgang Gunkel

Seit jeher müssen sich Gesellschaften mit der Frage beschäftigen, in welchem Verhältnis die ureigene staatliche Aufgabe des Schutzes der Bürger/innen vor Kriminalität und Terrorismus mit dem elementaren Recht des Bürgers auf Privatsphäre korrespondiert. Dabei ist unumstritten, dass die Kriminalitätsbekämpfung auch immer in die Privatsphäre Unbeteiligter eingreift.

Die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden gesellschaftlichen Grundmotive ist essentiell für die Entwicklung demokratischer Gesellschaften und wird seit der Entstehung eines mündigen Bürgertums fortwährend diskutiert.

Zwei Faktoren haben überragenden Einfluss auf die Diskussion um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Die echte und gefühlte Bedrohungslage durch Terrorismus und die Revolution der Informationstechnologie, die etablierte Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung an ihre Grenzen führt und durch ihre immanente Verknüpfung von Anwendungsmöglichkeiten quasi den gläsernen Menschen schafft.

Bedrohung

Demokratische Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Bürger/innen nicht unter Generalverdacht stellen. Das macht sie real, aber zuallererst gefühlt, angreifbar. In Zeiten gefühlter Bedrohung ist die Versuchung daher besonders groß, elementare Verfassungsgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzuschränken, um einer möglichen Bedrohung schon im Vorfeld begegnen zu können.

Die gefühlte Bedrohung ist damit das größte Risiko für die freie Entfaltung des Individuums in demokratischen Gesellschaften. Wann immer Verbrechen oder Terroranschläge die Gesellschaft erschüttern wird der Ruf laut nach Verschärfung von Gesetzen und der Kompetenzausweitung von Behörden. Aktionismus gibt der Öffentlichkeit das Gefühl, dass auf eine Bedrohung reagiert wird. Wenn das Verbrechen schon nicht verhindert werden konnte, so soll es sich doch zumindest in

Zukunft nicht wiederholen können. In diesem sich immer und immer wieder wiederholenden Muster spielen sich eine verunsicherte Öffentlichkeit und vor allem konservative Kreise die Bälle zu. Der Warnung vor dem möglichen Anschlag ist die Forderung nach einer Gesetzesverschärfung, einer Grundgesetzänderung oder Kompetenzerweiterung schon beigefügt. Dieses politische Motiv kann sich als „self fulfilling prophecy“ beliebig wiederholen, wenn es nicht gelingt, die Dynamik zu durchbrechen.

Ein historischer Abriss der deutschen Sicherheitspolitik

Im Deutschland der 70er Jahre war die gefühlte Bedrohung allgegenwärtig. Auch wenn sich der Terror der RAF und anderer Gruppen im Rückblick weit weniger staatsgefährdend darstellt und die Anschläge sich anders als heute meist auf einen relativ engen Kreis von Zielen einschränken ließ, war die Bereitschaft da, die Freiheit zugunsten eines Sicherheitsgefühls massiv einzuschränken.

Die Anti-Terrorgesetze von 1974, 1976 und 1978 ermöglichten den Behörden die Rasterfahndung, also die massenweise Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ohne konkreten Verdacht. Neben der Verschärfung des Strafrechts, die wohl kaum einen Anschlag der RAF verhindert hat, war die Rasterfahndung das deutlichste Signal für die Bereitschaft, demokratische Errungenschaften der gefühlten Bedrohung zu opfern.

In dieses Jahrzehnt gehört auch der Wunsch, über die Bundesebene hinaus neue Formen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zu schaffen. Die Ursprünge der heutigen transnationalen Kooperation in den Bereichen Justiz- und Polizeiwesen fallen ebenso in die Jahre ab 1970 wie der Drang nach einer verstärkten sicherheitspolitischen Vernetzung von Bundes- und Landesebene. Ein Ergebnis dieser föderalen Zusammenarbeit war der so genannte Radikalenerlass der Regierungschefs von Bund und Ländern, mit denen „verfassungsfeindliche Kräfte“ aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten werden sollten. Die substantielle Umsetzung dieses (menschen-)rechtlich überaus umstrittenen Beschlusses konnte wiederum nur auf Basis geheimdienstlicher Überprüfungen geschehen. Technischer Fortschritt und politischer Handlungswille gingen hierbei Hand in Hand.

Eine weitere technische Errungenschaft, die in den 1970er Jahren verstärkt zur Anwendung kam, war die Videoüberwachung. Bereits 1958 gab es in München die erste Verkehrszentrale, die mit 17 stationären Kameras Verkehrsschwerpunkte überwachte. Hannover war 1976 die erste bundesdeutsche Stadt, die Videotechnik im Dauereinsatz praktizierte. Durch die schnelle Entwicklung der Technik gab es seit dem eine flächendeckende Kontrolle von Bahnsteigen, Rolltreppen, Tunneln und Parkhäusern. Außerdem wurden bundeseinheitlich ausgebildete polizeiliche Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps etabliert, die Demonstrationen mit Handkameras überwachten.

1983 definierte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Volkszählungsurteils das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und beschrieb gleichzeitig dessen Gefährdung durch das Zusammenwirken neuer digitaler Datenerhebungs- und Speicherungsmethoden. Dabei kritisierten die Richter vor allem die unkontrollierte (weil automatische) Verknüpfung verschiedener personenbezogener Einzelangaben aus unterschiedlichen Quellen, denn das daraus entstehende „weitgehend vollständige Persönlichkeitsbild“ (BVerfGE 65, 1) sei vom Betroffenen weder auf dessen Wahrheitsgehalt noch auf die weitere Verwendung überprüfbar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt seitdem als ein Grundrecht, das sich unter den Bedingungen einer Informationsgesellschaft aus den geschriebenen Normen des Grundgesetzes ableiten lässt. Damit werden der behördlichen Neugierde erstmals ernst zu nehmende Grenzen gesetzt und der Leitsatz von Grundrechten als individuellen Abwehrrechten gegenüber dem Staat wieder erkennbar. Doch die Interpretation und die Formulierung von Ausnahmen sollten dessen Wirkung weiter einschränken.

1998 wurde mit den Stimmen der SPD der „große Lauschangriff“ beschlossen. Bereits seit den 70er Jahren fanden akustische Überwachungen statt. Bisher jedoch als „kleine Lauschangriffe“, die vor allem das Abhören von Gesprächen außerhalb von Wohnungen und in Büros klassifizierten. Der „große Lauschangriff“ stand unter der Flagge der verbesserten Bekämpfung der organisierten Kriminalität und weichte das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung auf, indem nunmehr das Abhören von Wohnräumen bei schweren Straftaten möglich wurde, nachdem zuvor schon das heimliche Mithören zur konkreten Gefahrenabwehr gestattet war. Die damalige Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger trat zwar noch vor der Abstimmung

zurück, doch hallte die öffentliche Kritik an dem Gesetz nicht lange nach. Wieder einmal obsiegte eine gefühlte Bedrohung über ein für viele zu abstraktes Rechtsgut.

Mit dem 11. September 2001 wurde ein neues Bedrohungsszenario offenbar – und für nicht wenige als Anlass zu weiteren Sicherheitspaketen genommen. Statt der Organisierten Kriminalität trat der Internationale Terrorismus auf die Tagesordnung der Sicherheitspolitiker/innen. Die „Ottokataloge“ - benannt nach ihrem geistigen Vater Otto Schily - räumten in ihrem Aktionismus den Nachrichtendiensten umfassende Auskunfts- und Informationsbefugnisse ein und eröffneten das Tor zur Einführung biometrischer Daten in Ausweispapieren. Im vorvergangenen Jahr wurde - im Schatten der Föderalismusreform beinahe unbemerkt - ein weiterer Schritt in der Genese eines Fast-Überwachungsstaates gegangen: In der gemeinsamen Anti-Terror-Datei kann der erste Schritt zur faktischen Auflösung der verfassungsmäßigen Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeien gesehen werden.

Schon im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 weitete sich der Drang zur umfassenden Kontrolle und Prävention derart aus, dass alle an der Organisation beteiligten Personen eine umfangreiche Überprüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden über sich ergehen lassen mussten. Eine erwünschte Sicherheit wird zum Alleinzweck, eine gefühlte Bedrohung zu deren Begründung.

In den letzten Monaten hat sich eine Praxis etabliert, die den politischen Entscheidungsträgern das Heft des Handelns völlig aus der Hand nimmt. In beinahe schon regelmäßigen Abständen kassiert das höchste Gericht, das Bundesverfassungsgericht Sicherheitsgesetze. Als Hüter des Grundgesetzes weist es legislative Begehrlichkeiten nach einem Mehr an Eingriffsrechten in die Schranken.

Begonnen hatte alles mit einer, von allen Seiten nahezu sehnlich erwarteten Entscheidung zur Onlinedurchsuchung (BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.02.2008). Anlass war die Neufassung des Nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetzes, das als erstes die Onlinedurchsuchung gesetzlich festlegte. Von besonderer bundespolitischer Brisanz wird die Entscheidung mit Blick auf die Reform des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz). Auch hier soll die Onlinedurchsuchung ihren Platz im Ermittlungskatalog finden.

Das Gericht schuf ein neues Grundrecht, das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Ähnlich wie beim Volkszählungsurteil reagierten die Richter damit auf einen technischen Fortschritt, in dem die grundrechtlichen Gewährleistungen der Artikel 10 Grundgesetz (Brief-Post- und Fernmeldegeheimnis) und Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) sowie auch die bisher in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dem durch die Entwicklung der Informationstechnik entstandenen Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung tragen.

Durch die zunehmende Bedeutung der informationstechnischen Kommunikation für die Bürgerinnen und Bürger und ebenso die auch zunehmende Vernetzung derselben fürchten die Richter neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Gefährdung im umfassenden Maße in seiner Entscheidung Rechnung getragen. Es hat der Gesetzgebung hohe Schranken auferlegt, die dennoch die Onlinedurchsuchung nicht unmöglich machen.

Das Gericht definiert drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Onlinedurchsuchung durchzuführen. So ist der Eingriff in das neu geschaffene Grundrecht nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Die Gefahr muss konkret sein, sich also nicht als allgemeine Gefahrenlage darstellen, sondern als konkretes Ereignis mit benennbaren Verdächtigen bevorstehen. Die Gefahr muss zudem auch in zeitlicher Hinsicht so konkret sein, dass eine Anwendbarkeit des Ermittlungsinstruments Onlinedurchsuchung für Geheimdienste nicht in Betracht kommt. Diese sammeln im Vorfeld des Gefahrenmoments Erkenntnisse über eventuelle Gefährdungen.

Da die heimliche Ermittlung, die in einem Rechtsstaat die Ausnahme bleiben sollte, eine besonders hohe Eingriffsintensität hat, muss bei der Entwicklung des BKA-

Gesetzes besonders darauf geachtet werden, dass Onlinedurchsuchungen nur mit einem Richtervorbehalt erfolgen können. Eine Bewilligung etwa durch einen hohen Beamten des Bundeskriminalamtes würde dem Urteil widersprechen, das eine unabhängige und neutrale Instanz zur Prüfung fordert. Nur das Gericht als unabhängige Stelle kann hier effektiven Rechtsschutz garantieren.

Da Onlinedurchsuchungen wie auch andere Ermittlungsinstrumente eine Gefährdung der Intimsphäre darstellen, kommt dem Schutz des unantastbaren Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Da die Informationen jedoch erhoben werden, bevor geprüft wird, ob der Kernbereich betroffen ist, gibt es faktisch keinen Kernbereichsschutz während der Datenerhebung. Um so wichtiger ist eine zweite Schutzstufe, die gewährleistet, dass bei Verdacht der Gefährdung des Kernbereichs durch geeignete Verfahrensvorschriften garantiert wird, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Kurz nach der Entscheidung zur Onlinedurchsuchung bremste das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgebung ein zweites Mal aus. Es erklärte am 11. März 2008 (BVerfG, 1 BvR 2074/05 vom 11.3.2008) die hessischen und schleswig-holsteinischen Vorschriften zur automatisierten Erfassung von KfZ-Kennzeichen für nichtig. Sicherlich hat dieses Urteil nicht die gleiche Relevanz wie die Entscheidung zur Onlinedurchsuchung, es zeigt jedoch einmal mehr, dass die Richter in der sensiblen Abwägung zwischen der Freiheit der Bürgerinnen und Bürgern und dem Sicherheitsinteresse des Staates dem Grundrechtsschutz den Vorrang geben. So liegt der automatisierten KfZ-Kennzeichenerfassung ein unverhältnismäßiger und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu Grunde.

Am gleichen Tag entschied das Bundesverfassungsgericht in einer Eilentscheidung, die Vorratsdatenspeicherung (BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 11.3.2008) nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Zur Erinnerung: Ende vergangenen Jahres wurde eine europäische Richtlinie umgesetzt, welche die anlasslose Speicherung der Verbindungsdaten von allen Festnetz- und Mobilfunkgesprächen und ab 2009 der Internetdaten für ein halbes Jahr vorsieht. Gegen das Gesetzesvorhaben lehnte sich eine gesellschaftliche Bewegung auf, wie es sie seit den Massenprotesten zur Zeit der Volkszählung nicht mehr gegeben hatte. Das zeigt

einmal mehr, dass die Bürger/innen und Bürger wenig Toleranz für umfassende Überwachung haben und die Bedrohungspolemik konservativer Kräfte nicht verfängt.

Die endgültige Entscheidung über die Beschwerden der Gegner der Vorratsdatenspeicherung steht noch aus. So sind nach dem jetzt gefassten Beschluss die Telekommunikationsdaten zwar zu speichern, jedoch nur wenn Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine schwere Straftat im Sinne des Paragraph 100a Absatz 2 Strafprozessordnung ist, die auch im Einzelfall schwer wiegt, der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre (Paragraph 100a Absatz 1 Strafprozessordnung) auch zu übermitteln.

Innerhalb kürzester Zeit zeigte das Bundesverfassungsgericht somit dem Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Handelns auf. Fraglich ist, ob daraus gelernt wurde. Es scheint fast Gewohnheit zu werden, Gesetze in legislativem Übermut zu entwickeln und dann abzuwarten, wie das höchste Gericht entscheidet. Solches Handeln ist unverantwortlich und eines Verfassungsorgans unwürdig.

Internationale Entwicklungen

Mit dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozess findet auch eine zunehmende Vernetzung der europäischen Datenbanken statt. Das Verfügbarkeitsprinzip besagt, dass Informationen, die die Behörden eines Mitgliedstaats zu Strafverfolgungszwecken benötigen, unter bestimmten Voraussetzungen von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten haben damit einen gegenseitigen Zugriff auf ihre Datenbanken. Auch die grenzenlose Freiheit innerhalb des Schengenraumes müssen die Bürgerinnen und Bürger mit Schengeninformationssystem und dem Visainformationssystem bezahlen, die beide riesige Datenbänke mit visumsrelevanten Daten enthalten.

Dass die Fluggastdaten sämtlicher Passagiere gesammelt und 24 Stunden ausgewertet werden können, ist inzwischen nicht einmal mehr Datenschützern ein müdes Schulterzucken wert. Ein Aufschrei ging zu Recht durch liberale politische Entscheidungsgremien, als der zuständige EU-Kommissar Frattini nach US-amerikanischem Vorbild umfangreiche Datensätze von Flugpassagieren, die sich in die EU hinein und

aus ihr heraus bewegen über einen 13-jährigen Zeitraum anlegen wollte. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet die die Erstellung von Bewegungsmustern nach dem Vorbild der Rasterfahndung. Zur Zeit liegen die Pläne auf Eis, können aber im Falle eines wie auch immer gearteten Bedrohungsszenariums ohne weiteres aus dem Giftschrack der Sicherheitsfanatiker geholt werden.

Der Datenabgleich mit Partnerstaaten ist im Bereich internationale Kriminalität notwendig, ebenso klar und begrenzt müssen aber auch die Bedingungen sein, unter denen ausländische Behörden auf deutsche Personendaten zugreifen dürfen. Einem nationalen und internationalem Datentransfermarkt muss mit klaren Restriktionen entgegen gewirkt werden, denn zwischen der sinnvollen Weitergabe von angefragten Informationen und der fragwürdigen permanenten Bereitstellung umfassender Datenpools liegen menschenrechtliche Welten.

Schlussfolgerungen

Welche Etappe die deutsche Sicherheitsarchitektur auf dem Weg zum „Überwachungsstaat“ bisher erreicht hat, bleibt für den kritischen Beobachter unbeantwortet. Dass dieser Weg beschritten ist, gilt als sicher und lässt sich an einigen Schlaglichtern nachvollziehen. Überblickt man die bisherige Entwicklung, so kristallisiert sich ein konkreter Aspekt heraus: Die Kopplung sicherheitspolitischer Verfahrensweisen an relevante technische Neuerungen. Gerade im Bereich der Datenerhebung und –auswertung ist die fortschreitende Innovation die derzeitige Triebfeder, an der sich Sicherheitsfanatiker orientieren. Das aktuellste Beispiel, die Onlinedurchsuchung zeigt dies recht deutlich: im Katalog der präventiven und repressiven Maßnahmen ist sie nicht erforderlich, da die Polizei ihre Aufgaben problemlos ohne das neueste technische Instrument schafft. Daneben sind die letzten technischen Details, die nach wie vor die tatsächliche Durchführbarkeit der Onlinedurchsuchung in Frage stellen, längst nicht geklärt. Diese „alles was technisch möglich ist“-Mentalität verhindert jedoch eine vernünftige Auseinandersetzung über die darin liegenden Gefahren.

Doch solch differenzierte Herangehensweise wird meist als überempfindliche und realitätsfremde Gutmenschenrhetorik, denn die Sensibilität für die Notwendigkeit der Begrenzung staatlicher Neugierde und behördlicher Sammelwut scheint sowohl bei den Verantwortungsträgern als auch bei Bürgerinnen und Bürgern zu schwinden. Der

Aufschrei bei der Debatte um den großen Lauschangriff (der das Attribut „groß“ auch schon vor der damaligen Ausweitung hätte tragen müssen) war laut, aber kurz. Die späteren Eingriffe in die persönlichen Grundrechte wurden mit einer Mischung aus „Hauptsache sicher“ und „ich habe nichts zu verbergen“ kritiklos ertragen. Eine eventuelle Kehrtwende stellt die Häufung grundrechtsgefährdender Vorschläge dar, die zu einer freiheitspolitischen Sensibilisierung führten und in den bereits beschriebenen Protesten gegen die Vorratsdatenspeicherung mündeten.

Warum ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte und vor allem des informationellen Selbstbestimmungsrechtes aber so wichtig für das Funktionieren unserer Gesellschaft? Darauf haben die Richter des Bundesverfassungsgerichtes schon 1983 im Volkszählungsurteil eine erste Antwort gegeben: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ (BVerfGE 65, 1) Dies daraus folgende politisch bzw. sozial „erwünschte“ Verhalten widerspricht jedoch allen Grundgedanken einer aufgeklärten und selbstbestimmten Lebensführung.

Doch wer schützt diese fragile Beziehung aus Daten- und Persönlichkeitsschutz? Der Blick auf die Waage, die das Kräftemessen zwischen den scheinbaren Kontrahenten Sicherheit und Freiheit aufzeigen soll, darf nicht mehr nur eine Aufgabe der Gerichte und einiger kritischer Beobachter bleiben. Sowohl Regierung als auch Parlament müssen sich wieder verstärkt ihrer Verantwortung dem Grundgesetz und der dort verorteten freiheitlich-demokratischen Leitgedanken besinnen. Das Motto „in dubio pro libertate“ ist ebenso wenig überkommen wie falsch. Eine Neudefinition von Sicherheit, die nicht den Schutz der Freiheit als eigentlichen Zweck anerkennt, führt in die Inhaltslosigkeit und wird zum bloßen Selbstzweck. Der Kerngedanke sicherheitspolitischen Handelns muss „Sicherheit durch Freiheit“ bleiben - und wieder verstärkt in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs eingebracht werden. Die SPD muss hier wieder eine Gleichwertigkeit zwischen beiden Begriffen herstellen – nicht umsonst ist Freiheit der erste Grundwert in der sozialdemokratischen Wertetrias.

Das derzeit wichtigste Problemfeld im Bereich der inneren Sicherheit ist somit weniger die Frage nach der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland,

sondern die Bedingungen, unter denen dies geschehen soll. Denn die technischen Voraussetzungen für die Schaffung des Orwell'schen Überwachungsstaates liegen seit mehreren Jahrzehnten in unserer Hand. Den notwendigen Umgang mit ihnen verfassungsrechtlich und moralisch bedenkenfrei zu halten, das muss die zentrale sozialdemokratische Herausforderung in diesem Politikfeld sein. Dabei gilt es, den bestehenden Disput offen in die Partei, in das Parlament und in die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Gedanke von einer umfassenden Gefahrenabwehr, als der absoluten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Prävention, ist weder mit dem Grundgesetz noch mit einer sozialdemokratischen Innenpolitik vereinbar. Einerseits kann Sicherheit nur das Mittel zum Zwecke des Freiheitsschutzes sein – und darf diesen daher nur in geringstem Maße einschränken; andererseits können sowohl im Bereich des Terrorismus als auch der anderweitigen Kriminalität mit polizeilichen und nachrichtendienstlichen Mitteln nicht die Ursachen von Verbrechen bekämpft werden, sondern nur deren Phänomene. Wer Sicherheitspolitik isoliert betrachtet und zudem die Ängste der Menschen politisiert, wird seiner Verantwortung nicht gerecht.

Die bestehende Sicherheitsarchitektur ist mehr als ausreichend, muss aber in Teilen wieder den freiheitlich-demokratischen Gedanken des Grundgesetzes angenähert werden. Falsch ist es, sich in der Großen Koalition zum Erfüllungsgehilfen konservativer Sicherheitspolitiker zu machen. Die SPD sollte vielmehr die Chance ergreifen, sich nach Jahren der „Ottomanie“ wieder als Bürgerrechtspartei zu profilieren.

Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität – kein Thema für „gefühlte“ Sicherheit

Von Gerold Reichenbach

In Folge des Schocks des 11. September konzentriert sich das Thema Sicherheit fast ausschließlich auf polizeiliche (Inland) und militärische (Ausland) Aspekte mit dem Ziel der „Ausschaltung“ von Terroristen. Eine systematische Ergänzung der Terrorabwehr durch langfristige und nachhaltige Strategien sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherheit oder Rechtsstaatlichkeit, wie von linker Seite immer wieder gefordert, blieb weitgehend aus.

Auch Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität werden weder in ihrer engen Verflechtung mit dem internationalen Terrorismus noch in ihrer grundsätzlichen Demokratieschädlichkeit angemessen wahrgenommen. Für die „gefühlte“ Sicherheit sind sie kaum ein Thema.

Dabei sind Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität Teil der Aufrechterhaltung terroristischer Netzwerke. WK, OK und Terrorismus nutzen die gleichen Instrumente, Geldströme und Schutzmechanismen und sie haben die gleichen Interessenlagen, wenn es um die nachhaltige Schwächung (rechts-) staatlicher Strukturen geht. Diese Zusammenhänge werden selten thematisiert und scheinen nur einem kleinen Kreis eingeweihter Experten relevant.

Die Tatsache, dass bei Terroranschlägen meist Blut fließt – die Inszenierung und Medialisierung ist Kernelement der Strategie –, bei WK und OK jedoch in der Regel nicht, wirkt sich eben auch auf die öffentliche Wahrnehmung aus. Es existiert eine misstrauische, ängstliche oder gar alarmistische Grundstimmung, wenn es um das Thema Terrorismus geht. Auf diese Unsicherheit können Medien und Politik jederzeit aufsetzen. Hingegen werden die Risiken durch Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität kaum thematisiert, eher ignoriert oder zumindest unterschätzt.

Diese unterschiedliche Wahrnehmung führt zu einer Sicherheitsbigotterie, die sich in sehr widersprüchlichen Risikobewertungen und damit auch Gesetzesinitiativen widerspiegelt: Einerseits soll Telefonüberwachung bedingungslos ausgeweitet werden, wenn es um Terrorfahndung geht, andererseits werden die Voraussetzungen für die Zulassung der Überwachung mit dem Argument der Unveräußerlichkeit

der Bürgerrechte wieder eingeschränkt, wenn damit auch Wirtschaftskriminalität wie Steuerhinterziehung ins Fadenkreuz zu geraten droht.

Auch Interessen der Wirtschaft können unbestreitbar geglaubte öffentliche Sicherheitsinteressen relativieren. So wird einerseits über den Abschuss von Passagierflugzeugen im Terrorfall debattiert, andererseits werden die Überprüfungsintervalle des Sicherheitspersonals an Flughäfen gelockert, weil auf das wirtschaftliche Interesse der Unternehmen und Privatpiloten (sie müssen die Sicherheitsüberprüfung bezahlen) Rücksicht genommen wird.

Es muss Aufgabe linker Politik sein, den Fokus richtig auszurichten und Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität als in hohem Maße gesellschafts- und demokratiegefährdend zu analysieren sowie die vielfältigen Zusammenhänge zu asymmetrischen Bedrohungen zu thematisieren. Dabei geht es nicht um die Einführung grundsätzlich neuer Fahndungs- oder Kontrollinstrumente, sondern um die Anwendung bestehender Möglichkeiten - auch auf die vermeintlich harmloseren Bereiche Wirtschaftskriminalität und Organisierter Kriminalität. Es muss Aufgabe linker Politik sein, dort auf Sicherheitsbigotterie aufmerksam zu machen, wo wirtschaftliche Interessen berechnete, öffentliche Sicherheitsinteressen zu relativieren drohen.

Was bedeutet Organisierte Kriminalität heute schon? EU-weit geht man von ca. 4.000 aktiven Gruppen aus; die Einschätzungen über das wirtschaftliche Ausmaß von OK divergieren stark und reichen von 270 bis 730 Mrd. Euro. Der Gesamtschaden in der Bundesrepublik Deutschland wird auf 842 Mio. bis 12,1 Mrd. Euro geschätzt. Anders als der Terrorismus und im völligen Gegensatz zu seinem gesellschaftlichen Schaden findet Organisierte Kriminalität dennoch extrem wenig Interesse bei Medien und Politik.

OK handelt nach dem Prinzip: *low risk – high profit*. Anders als landläufig angenommen, sind gewalttätige Auseinandersetzungen nicht die Regel; organisierte Kriminalität kann gewalttätig sein, ist aber in erster Linie kaufmännisch orientiert. Unruhe ist dem Geschäft abträglich. Grob vereinfachend lässt sich feststellen, dass sich kriminelle Gruppierungen grundsätzlich bemühen, Risiken zu minimieren und Profite zu maximieren.

Damit ist Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität genau da, wo sie sein will: im Schatten der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und des Ermittlungs- sowie Forschungsinteresses. Die Aktivitäten von OK und WK werden im Dunkelfeld gelassen. Zu geringe Hellfelderkenntnisse sind verbunden mit viel zu geringer Ermittlungsintensität.

Die Grenzen der OK zu Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Steuerhinterziehung sind fließend. Bislang ist es nicht gelungen, die von WK und OK ausgehenden Bedrohungen öffentlich ausreichend deutlich zu machen. Kaum ein Bürger hat eine Vorstellung davon, inwieweit Freiheit und Sicherheit der Gesellschaft und letztlich er selbst durch organisierte Kriminalität bedroht sind.

Die von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefährdungen müssen als unterschätzt gelten. Nationale und europäische Politiken leiden unter einer relativen Vernachlässigung der Vorbeugung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Die Bedrohung wächst in Zukunft weiter. OK nimmt keinerlei Rücksicht auf Staats- und noch weniger auf Ländergrenzen. Wird die europäische und nationale Integration und Politikvernetzung im Bereich Justiz und Inneres nicht gestärkt, muss langfristig mit einem Anstieg organisierter Kriminalität gerechnet werden.

Das Internet als weitgehend rechts- bzw. vollzugsfreier Raum, seiner Unabhängigkeit von Ort und Zeit, gilt als „aufstrebender Geschäftsbereich“ der OK. Sog. milieubedingte Straftaten verlieren an Attraktivität. Es wird eine Abkehr von ethnisierten Gruppen (bspw. Mafia) beobachtet; statt dessen formieren sich Gruppen temporär, je nach „Auftragslage“, global, oft virtuell, stets in flacher Hierarchie organisiert – um dann nach getaner Arbeit wieder auseinander zu gehen oder sich neu zu formieren: „OK on demand“. Transnationale Konzerne können selbst Basis für globalisierte, kriminelle Aktivitäten werden bis hin zur illegalen Beeinflussung von Marktprozessen.

Durch den intensiven Fahndungsdruck auf den internationalen Terrorismus werden Planung und Durchführung von Terroranschlägen logistisch und finanziell immer aufwändiger. Mehr denn je greift deshalb der internationale Terrorismus auf OK als „Beschaffungskriminalität“ zu. Gleichzeitig stützen sich OK und Terrorismus in immer mehr Regionen gegenseitig. OK profitiert von privatisierter Gewalt und den instabilen

staatlichen Verhältnissen und der Terrorismus schöpft Teile der Gewinne der OK zur Finanzierung der eigenen Strukturen ab.

Die Verquickung von Terrorismus und OK als Finanzressource schreitet voran. Angesichts global vernetzter Märkte bedeutet dies eine (weitere) **Steigerung der Krisenanfälligkeit** der wirtschaftlichen und damit auch politischen Systeme.

Herausforderungen und Aufgaben:

1. **Mehr gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität:**

Wir brauchen einen umfassenden gesellschaftlichen Diskurs zum Stellenwert von WK und OK und ihrer Bekämpfung. Dabei darf nicht tabuisiert werden, dass sich beide oft der gleichen Strukturen und Schutzmechanismen bedienen, die u.a. zur Steuerhinterziehung genutzt werden. Die hohe Sozialschädlichkeit von WK und OK, letztlich die Bedrohung der demokratischen Gesellschaft, muss in den Fokus rücken und zu einer Priorität ihrer Bekämpfung führen. Die Dunkelfeldforschung muss vorangetrieben werden, um ein besseres Bild der OK zu erhalten. Durch eine Erhöhung des Fahndungsdrucks würde WK riskanter.

2. **Ächtung der „white-collar“-Kriminalität:**

Wir brauchen generell eine stärkere gesellschaftliche Ächtung der so genannten „white collar“-Kriminalität.

3. **Stärkung zivilgesellschaftlicher Kontrolle:**

Erhöhung des Drucks und das Herstellen von Öffentlichkeit durch zivilgesellschaftliche Organisationen wie Transparency International.

4. **Bessere Kontrolle der Finanztransaktionen; effektivere Präventionsstandards in der Wirtschaft:**

Finanzermittlungen gelten als potenziell besonders effektives Instrument im Kampf gegen WK und OK. Voraussetzung wäre mehr Transparenz und Dokumentationspflicht im Finanzsektor. Der neoliberale Druck in Richtung Deregulierung und Entbürokratisierung, insbesondere in der EU, bewirkt aber das Gegenteil. Es müssen gegen das neoliberale Primat der Wettbewerbsfähig-

keit effektive Präventionsstandards durchgesetzt, Instrumente zur Kontrolle von Waren- und Geldströmen verbessert und ausgebaut werden. Dies gilt für die rechtlichen Instrumentarien wie auch für die personelle Ausstattung.

5. Vertiefung der Kooperation zwischen den zuständigen europäischen und nationalen Behörden:

Der Europäische Strafrechtsbefehl war ein Schritt in die richtige Richtung; weitere müssen folgen. Durch Harmonisierung der Rechtsprechung und gegenseitige Anerkennung von Urteilen und Beschlüssen müssen Gesetzes-Schlupflöcher gestopft werden. Durch Einführung einer qualifizierten Mehrheit in der Kommission können Entscheidungsverfahren beschleunigt und die dritte Säule gestärkt werden.

6. Vertiefung der Kooperation im nationalen Bereich:

Wir brauchen die vertiefte Kooperation zwischen Bund und Ländern und zwischen unterschiedlichen Behörden und Ressorts.

7. Informationsgewinnung und Freiheitsrechte:

Organisation der erleichterten Gewinnung und des besseren Austausches von Daten- und Information bei gleichzeitiger Organisation der Sicherstellung der Freiheitsrechte.

**Mit Sicherheit nur Ausnahmefall -
durch bessere Kontrolle der Dienste**

Von Gerold Reichenbach

Um die im Zusammenhang mit der Terrorabwehr veränderte Sicherheitsarchitektur in Teilen wieder dem freiheitlich-demokratischen Grundgedanken des Grundgesetzes anzunähern, benötigen wir Instrumente, die die verstärkten Befugnisse der Dienste einer effektiveren Kontrolle unterwerfen. Gefordert sind zusätzliche, handhabbare Instrumente der parlamentarischen Kontrolle und bessere Möglichkeiten des individuellen Rechtsschutzes.

Wir müssen sicherstellen, dass die erweiterten Befugnisse, wegen der Tiefe ihres Eingriffs in die bürgerlichen Freiheitsrechte wirklich nur im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten Ausnahme angewandt werden.

Verbesserung der Parlamentarischen Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle der Dienste weist mit ihrer politischen Rationalität Vorteile im demokratischen Prozess auf. Dieser objektivrechtlichen Kontrolle fehlt es jedoch an Kontrolldichte. Das liegt nicht nur an den Auskunftsverweigerungsrechten der Geheimdienste, sondern auch an unzureichender professioneller Unterstützung der Gremienmitglieder. Um die parlamentarische Kommunikations- und Diskussionsstärke mit einer sachlichen und professionellen Justiz zu verbinden, bedarf es eines weiteren Kontrollinstruments.

Wir schlagen die Schaffung eines altruistischen Parlamentsklagerechts (nach Vorbild des Verbandsklagerechts) in Verbindung mit „in-camera“-Verfahren vor. Das Klage-recht soll einem noch näher zu definierenden Parlamentsteil (z.B. einer Fraktion oder einer bestimmten Prozentzahl von Mitgliedern des Bundestages) auf Antrag zukommen. Ziel des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeitskontrolle eines bestimmten geheimdienstlichen Vorgehens oder einer Maßnahme. Das heißt, der entsprechende Parlamentsteil kann auf Antrag in einem gerichtlichen Verfahren die Verletzung von Rechten anderer oder von Rechtsvorschriften, die ausschließlich öffentlichen Interessen dienen, überprüfen und ggf. rügen lassen. Anzurufen ist ein aus Richtern zusammengesetzter Senat.

Dieses richterliche Gremium soll nach dem Vorbild verschiedener Länderverfassungsgeschichtshöfe pro Legislaturperiode aus dem Kreis von Bundesrichtern gewählt und direkt dem Sitz des Bundestages angegliedert werden. Dem Richter-gremium ist die volle Einsicht in die Unterlagen der Dienste unter Geheimschutzgesichtspunkten zu gewähren.

Die Entscheidung des Senats wird dann der vom Parlament genannten Stelle bekannt gegeben und darf nicht Art und Inhalt der geheim gehaltenen Akten in ihren Gründen erkennen lassen.

Verbesserung des Individualrechtsschutzes

Die gerichtliche Kontrolle ist an die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung geknüpft. Individueller Rechtsschutz gegenüber nachrichtendienstlichen Eingriffen hängt aber vom Wissen der betroffenen Person ab. Die entsprechenden

Mitteilungspflichten an diese Personen sind in den Dienste-Gesetzen eher rätselhaft als deutlich geregelt. So streiten sich BND und der Bundesbeauftragte für Datenschutz über den Umfang des Auskunftsanspruchs eines Betroffenen. Der BND legt § 7 Satz 1 BNDG wörtlich und somit so eng aus, dass er den Auskunftsanspruch auf Dateien beschränkt und für Akten verwehrt. Dadurch laufen der Auskunftsanspruch und damit auch die Möglichkeit der subjektivrechtlichen gerichtlichen Kontrolle faktisch ins Leere.

Der Rechtsweg ist gem. § 13 G10 gegen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vor der Mitteilung an den Betroffenen (d. h. faktisch nicht vor Abschluss bzw. Einstellung der Maßnahme) ausgeschlossen. Und die für die Rechtswegbeschreitung erforderliche Mitteilung erfolgt aufgrund der engen Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach § 12 G10 und der engen Auslegung von § 7 BNDG durch den BND nur sehr eingeschränkt.

Da sich die Aufgabe der Dienste aber zunehmend von der reinen Informationsbeschaffung und –auswertung hin zur Unterstützung der Verbrechensbekämpfung verschiebt, muss dies auch im Interesse des gesetzlichen Schutzes der Betroffenen bei der Auskunftspflicht und der Durchführung der Maßnahme entsprechend Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen.

Auch die Nachrichtendienste sind deshalb im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung den Regeln der Verwaltungsgerichtsordnung und im Bereich der repressiven Verbrechensbekämpfung denjenigen der Strafprozessordnung zu unterwerfen. Entsprechende Normen sind in die Dienste-Gesetze bzw. in die vorhandene Prozessordnungen einzufügen.

Wir wollen damit Verfahrensklarheit schaffen und die Dienste zu einer anderen Strukturierung und einem anderen Umgang mit dem ermittelten Material und der Auskunftsperson zwingen.

Dies enthebt den Gesetzgeber nicht der Verpflichtung, die ausgeweiteten Befugnisse regelmäßig im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zur Terrorabwehr und ihren rechtsstaatlichen Auswirkungen zu evaluieren. Die verbesserte Kontrolle ihrer rechtsstaatlichen Anwendung kann auch dazu einen Beitrag leisten.

Für eine neue Qualität der Verbraucherschutzpolitik

Von Ulrich Kelber

Die Ansprüche an eine Politik für Verbraucherinnen und Verbraucher haben sich gewandelt. Das „Verbraucherschutzministerium“ entstand, weil in Zeiten des Rinderwahnsinns die zuständigen Ministerien sich mehr um das Wohlergehen der Land- und Ernährungswirtschaft sorgten als um das der Verbraucherinnen und Verbraucher. Vieles ist in diesem Bereich inzwischen besser geworden, ein Verbraucherschutzministerium ist heute aber notwendiger denn je. Weil die Zahl der Lebensmittelskandale nicht abnimmt und ganz neue Herausforderungen im Bereich der digitalen Medien, der Finanz- und Versicherungswirtschaft entstanden sind.

Moderner Verbraucherschutz war stets mehr als Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren und Übervorteilung. Mit der sozial-liberalen Koalition in den siebziger Jahren bekam der Verbraucherschutz einen starken Auftrieb. Schon damals hatte der klassische Dreiklang aus Information, Beratung und Bildung das Ziel, gesundheits- und umweltbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen. Zunehmend wurde der Verbraucherschutz mit Umwelt- und Gesundheitsfragen verzahnt.

Heute bekommt die Verbraucherpolitik eine noch größere Bedeutung. Große Teile der Gesellschaft befinden sich in einem tief greifenden Wandel. Globalisierung und Europäisierung bergen die Gefahr von unüberschaubaren Märkten, weiterer Machtkonzentration auf der Anbieterseite sowie Dumping bei ökologischen und sozialen Regelungen. Theoretisch ist es möglich, aus einem immensen weltweiten Angebot frei wählen zu können. Umso wichtiger sind bewusste Verbraucherinnen und Verbraucher, die im eigenen und im Interesse einer nachhaltigen Wirtschaft aus einem breiten Angebot an Waren und Dienstleistungen auswählen und damit auch Einfluss nehmen können. Das „Leitbild der bewussten, das heißt der klugen und gut informierten Verbraucherinnen und Verbraucher“ hat nicht nur in der verbraucherpolitischen Strategie der SPD-Bundestagsfraktion Eingang gefunden, sondern – mit unterschiedlichen Akzenten - auch in die Koalitionsvereinbarung mit der CDU/CSU und in die Programme anderer Parteien oder Verbände.

Die Bedeutung eines funktionierenden Wettbewerbs, in dem Verbraucherinnen und Verbraucher als gleichberechtigte(!) Partner der Industrie und des Handels agieren können, wird zwischenzeitlich von allen politischen Gruppen betont. Zwischen Anbietern und Nachfragern dauerhaft ein Gleichgewicht zu schaffen, ist für eine moderne und innovative Wirtschaftspolitik unverzichtbar. Die Aufgabe der SPD ist es, diesen Anspruch in der Tagespolitik auch mit Leben zu füllen.

Zunehmende Bedeutung gesetzlicher Verbraucherrechte

Das Augenmerk der Verbraucherpolitik hat sich in den letzten Jahren zunehmend auf die Innen-, Finanz- und Rechtspolitik gerichtet. Dies nicht, weil in anderen Feldern wie der Ernährungs- und Gesundheitspolitik schon alle Aufgaben erledigt wären, sondern weil die zunehmende Globalisierung und Liberalisierung von Märkten, verstärkt durch die neuen Kommunikationsmöglichkeiten, auch entsprechende neue rechtliche Regelungen zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher verlangen. Grundlegende Verbraucherrechte müssen das bereits bestehende Ungleichgewicht zwischen Anbietern und Nachfragern ausgleichen. Nur Verbraucherinnen und Verbraucher mit starken Rechten können selbstbestimmte Entscheidungen treffen und ihrer Rolle als Gegengewicht der Wirtschaft in unserer Demokratie gerecht werden. Deregulierung und freier Welthandel führen nur dann zu mehr Wohlstand, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher mithelfen können, Monopole zu verhindern sowie soziale und ökologische Mindestbedingungen durchzusetzen.

Die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und die Behebung von ungleicher Informations- und Machtverteilung zählen neben der Vorsorge vor Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher unbestritten zu den wichtigsten Aufgaben des Staates im Bereich der Verbraucherpolitik. Über den Umfang der notwendigen Regulierung gehen die Meinungen aber weit auseinander: Aus Sicht der Industrie und großen Teilen von CDU/CSU gehen zum Beispiel das Verbraucherinformationsgesetz, die EU-Health-Claims-Verordnung zu gesundheits- und nährwertbezogenen Aussagen oder die neuen Vorschriften zur „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung schon entschieden zu weit. Stattdessen setzen diese auf Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes, freiwillige Kennzeichnungen und ergänzend auf die Arbeit von Verbraucherorganisationen.

Solche freiwilligen Regelungen sind sicherlich wichtig und in vielen Bereichen sinnvoll, um eine Marktdifferenzierung zugunsten besserer Qualitäten zu erreichen, sie können aber eine angemessene Regulierung nicht ersetzen. Denn sie umfassen niemals alle Marktteilnehmer und sind meist auch nur eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner. Resultat sind unzureichende Regelungen und eine Vielfalt unterschiedlicher Güte-, Prüf- und Herkunftssiegel, die nur in seltenen Fällen von Verbrauchern und Verbraucherinnen übersehen und eingeordnet werden können. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine wandelnden Lexika.

Sie sind auch nur begrenzt bereit oder in der Lage, die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen vor Vertragsabschluss zu prüfen oder mit einem Wechsel des Anbieters zu reagieren, wenn sie unzufrieden sind oder verdeckte Eigenschaften sich erst im Nachhinein herausstellen. Was beim Kauf eines Lebensmittels noch einfach sein kann – dank bereits vergleichsweise stark reglementierter Kennzeichnungsvorschriften, dank „Biosiegel“, „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung oder „Ampel“ für den Nährwert – wird bei anderen Gütern oder gar bei Dienstleistungen zum Lotteriespiel: Was wiegt eine Fehlentscheidung beim Tomatenkauf im Vergleich zur fehlerhaften Anlageberatung oder einem untergeschobenen Telekommunikationsvertrag mit langen Kündigungsfristen? Aus diesem Grund sprechen sich Verbraucherschutzverbände und SPD für klare gesetzliche Regelungen aus.

Mehr Eigenverantwortung nur bei klaren Regelungen möglich

Mit der Reform zum Beispiel des Schuldrechts, des Versicherungsvertragsrechts und der Versicherungsvermittlung, der Umsetzung der Finanzmarkt-Richtlinie und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wurden (bzw. werden¹) die Verbraucherrechte in wichtigen Feldern des Gebrauchsgüterkaufs sowie beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen insbesondere für Versicherungen und Finanzdienstleistungen gestärkt und es wurden zugleich europäische Mindeststandards auf Märkten geschaffen, die bereits weitgehend liberalisiert sind. Auf nationaler Ebene berät der Bundestag über den besseren Schutz von Verbrauchern bei Kreditverkäufen und über die Reform des Kontopfändungsrechts und der Verbraucherinsolvenz. Weitere Vorhaben sind auf europäischer Ebene bereits beschlossen

¹ Das UWG wurde bereits 2004 novelliert, eine weitere Novelle zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken steht noch 2008 an.

und bedürfen der nationalen Umsetzung (z. B. Verbraucherkreditrichtlinie, Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr) bzw. befinden sich im Stadium der Vorklärung oder der Verhandlungen (von der Spielzeug-Richtlinie über die Regelungen für Haustürgeschäfte bis hin zum Zahlungsverkehr im Binnenmarkt). Diese Vielzahl durchgeführter, geplanter und notwendiger neuer Regelungen im Verbraucherschutz ist eine Reaktion auf das Mehr an Eigenverantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen sowie der gestiegenen, fast unübersichtlichen Zahl der Angebote.

Solche gesetzlichen Regelungen verbessern die Funktionsfähigkeit von Märkten, weil Qualität sich so besser durchsetzen kann. Unregulierte Märkte sind oft zum Nachteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher und werden zum Problem für die Qualität².

Wie notwendig weitere Regulierungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind, zeigt sich zum Beispiel auch in den beiden folgenden Bereichen, die in Deutschland derzeit diskutiert werden und symptomatisch sind für die aktuellen Aufgaben des Verbraucherschutzes im Bereich der Innen- und Rechtspolitik: Die Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und der Schutz vor „untergeschobenen Verträgen“ sowie das „Scoring“ und der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten.

Schutz vor untergeschobenen Verträgen

Bei telefonischen oder mittels Internet abgeschlossenen Verträgen gibt es zunehmend Verstöße gegen grundlegende Verbraucherrechte. Kunden werden widerrechtlich mit Telefonanrufen belästigt und ihnen werden Verträge untergeschoben, die sie nicht haben wollen. Undurchsichtige Angaben über Preise und andere Konditionen führen zu Abonnementsverträgen, die von den Betroffenen oft nur mit hohem Aufwand wieder gekündigt werden können. Die daraus entstandene Unsicherheit vieler Verbraucherinnen und Verbraucher führt hier auch zu einer Zurückhaltung im Konsum und verhindert damit neue Arbeitsplätze.

² Siehe z. B. Hans-Werner Sinn: Verbraucherschutz als Staatsaufgabe. Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2003 4(2): 281-294; Roland Kirstein und Anette Kirstein: Europäischer Verbraucherschutz – Ausdruck grenzenloser Regulierungswut oder sinnvoller Schutz für Käufer? Erkenntnisse aus einem Laborexperiment. Center for the Studies of Law and Economics Discussion Paper 2006-08.

Bundesministerin Brigitte Zypries hat deshalb weitere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor unlauterer Telefonwerbung angekündigt. Vorgeschlagen wurden nicht nur Änderungen zur besseren Verfolgung von unzulässigen Werbeanrufen (Bußgeld, Verbot der Rufnummernunterdrückung), sondern auch Vorschriften, die die Gültigkeit von Verträgen betreffen und damit in bestehende Rechtsstrukturen eingreifen. So sollen die in anderen Bereichen bereits geltenden Widerrufsrechte künftig auch für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements sowie Wett- und Lotteriedienstleistungen gelten. Auch zum Schutz vor „untergeschobenen Verträgen“ werden die Widerrufsrechte bei allen Dauerschuldverhältnissen (z.B. im Bereich der Telekommunikation, in der Strom- und Gasversorgung, auch Abonnementverträge) erweitert bzw. es soll eine schriftliche Bestätigung vorgeschrieben werden, wenn Verbraucher die Umstellung der Leistung durch Anbieterwechsel nicht direkt bemerken können.

Diskutiert worden war in diesem Zusammenhang die Frage, ob telefonisch geschlossene Verträge grundsätzlich schriftlich bestätigt werden müssen, damit sie Gültigkeit erlangen. Dies würde den Geschäftsverkehr und insbesondere auch Verbraucherinnen und Verbraucher aber unzumutbar belasten: Die telefonische Bestellung einer Pizza, eines Hotelzimmers oder auch eines Taxis soll auch künftig ohne große Probleme möglich bleiben.

Gesetzliche Regelungen müssen so getroffen werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch ohne spezifische Kenntnis der Rechtsgrundlagen auf Grundregeln vertrauen können. Dazu müssen sie vor allem bei alltäglichen Geschäften vor Sonderregelungen geschützt werden, die sie kaum übersehen können. Deshalb ist es richtig, die bestehenden Ausnahmen von den Widerrufsrechten bei Fernabsatzverträgen weiter zu reduzieren. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich bewusst für eine Vertragsänderung oder einen neuen Vertrag entscheiden und davon ausgehen können, dass ihre Widerrufsrechte nicht unbemerkt erlöschen. Auch die von der SPD geforderte schriftliche Bestätigung in der Telekommunikation und bei anderen Dauerschuldverhältnissen wie Strom- und Gaslieferverträgen muss so ausgestaltet werden, dass sie einheitlich für alle netzgebundenen Dienstleistungen sind und damit ohne spezifische Sonderregelung für einzelne Branchen auskommt.

„Scoring“ und der Schutz vor Missbrauch von persönlichen Daten

Mit „Scoring“ bezeichnet werden systematische, in der Regel auf mathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Verfahren zur Prognose des zukünftigen Verhaltens von Personengruppen oder Einzelpersonen. Angewandt werden diese Verfahren insbesondere von Kreditinstituten zu Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden, zunehmend aber auch zur gezielten Steuerung von Werbung und Vertragsangeboten. Insbesondere werden Dauervertragsverhältnisse wie Telekommunikations-, Miet- oder Versicherungsverträge oft nur noch auf Grundlage automatisierter Datenauswertung abgeschlossen.

Scoring ist seit langem bekannt und steht seitdem auch dauerhaft in der öffentlichen Kritik. Dabei richtet sich die Kritik ausdrücklich nicht gegen das Scoring als solches, da es z.B. kreditwürdige Verbraucherinnen und Verbraucher davor bewahren kann, anteilmäßig Kosten für geplatzte Verträge anderer Kunden tragen müssen, und weil eine verantwortliche Kreditvergabe auch vor Überschuldung schützen kann. Kritik gibt es aber an der Art und Weise der Datenerhebung und -verwendung, an mangelnder Transparenz und fehlenden Informationsrechten und die mit dem Scoring verbundene Gefahr der Diskriminierung von Verbraucherinnen und Verbraucher. Zum Beispiel gibt es Fälle, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher kein Angebot mehr zur Bestellung auf Rechnung bekommen, wenn sie in einem Viertel wohnen, in denen es häufig Zahlungsverweigerungen oder eine hohe Zahl von Rücksendungen gab. Wohlgemerkt, es gab kein individuelles Fehlverhalten, sondern eine Art Sippenhaft mit der Nachbarschaft.

Anstrengungen und Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, insbesondere der Kreditinstitute und der Schufa gibt es seit längerer Zeit, ohne dass dies aber zu einer ausreichender Transparenz und befriedigendem Schutz der Daten von Verbrauchern und deren Schutz vor missbräuchlicher Verwendung geführt hat. Die Kritik richtet sich vor allem darauf, dass Verbraucherinnen und Verbraucher kaum wissen oder erfahren können, wer welche Daten zu welchem Zweck über sie gespeichert oder verwendet hat und welche Auswirkungen dies auf die konkreten Konditionen hat, die ihnen im Geschäftsverkehr angeboten werden – dies oft auf Basis veralteter oder falscher Daten, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband in einer Untersuchung festgestellt hat.

Insbesondere die Informations- und Auskunftsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher müssen deshalb gestärkt werden und es muss klargestellt werden, wer welche Daten zum Zwecke des Scoring speichern und verwenden darf. Das Bundesministerium des Inneren hat dazu einen Referentenentwurf vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. einen Anspruch auf kostenfreie Selbstauskunft mindestens einmal jährlich vor, außerdem werden allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren eingeführt. Die Zulässigkeit bestimmter Merkmale wird in dem Entwurf geregelt und es soll klargestellt werden, wer ein berechtigtes Interesse an bei einer Auskunft gespeicherten Daten vorweisen kann. Der Referentenentwurf des BMI sieht allerdings vor, dass die Verwendung diskriminierender, sozio-demographischer Merkmale wie Wohnort oder Alter legalisiert werden.

Außerdem ist zu befürchten, dass die Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Wirtschaft die Transparenz- und Auskunftsrechte der Verbraucher aushöhlen, während ihre Daten einem breiten Kreis von Berechtigten (z. B. auch allen privaten Wohnungsvermietern) zugänglich sein sollen. Position der SPD muss es in den anstehenden Beratungen sein, ein Höchstmass an Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern und gleichzeitig darauf zu drängen, dass persönliche Daten nur unter restriktiven Voraussetzungen verwendet und weitergegeben und nicht dazu missbraucht werden dürfen, den Verbrauchern Nachteile im Geschäftsverkehr zu verschaffen. In der Abwägung zwischen den Interessen der Wirtschaft und des Handels an maßgeschneiderten Angeboten und geringen Ausfallrisiken dürfen die Persönlichkeitsrechte der Verbraucher und deren Recht auf Nichtdiskriminierung nicht auf der Strecke bleiben.

Fazit und Ausblick

Die moderne Verbraucherschutzpolitik setzt auf den mündigen Verbraucher und die kluge Verbraucherin, die selbständig entscheiden will und entscheiden kann, welche Produkte und Dienstleistungen ihren Preis wert sind. Ein funktionierender Wettbewerb und Transparenz auf den weitgehend liberalisierten und globalisierten Märkten reichen aber nicht aus, das bestehende Ungleichgewicht von Anbietern und Nachfrager zu beheben. Vielmehr ist eine aktiv gestaltende Politik erforderlich, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Navigation in der Fülle der Produkte, Dienstleistungen und Informationen erleichtert.

Kriminalpolitik ohne „Angstmacherei“ und die Rolle der Prävention bis ins frühkindliche Alter

Von Christine Lambrecht und Jürgen Kucharczyk

1. Kriminalpolitik ohne „Angstmacherei“

Die verbreitete Angst vor Kriminalität lässt vielfach keine rationale Auseinandersetzung über wirksame Gegenstrategien mehr zu. Aus der vermeintlichen Ohnmacht vor Kriminalität wird vermehrt nach dem starken Staat gerufen. Die konservativen Parteien versuchen, diese Angst politisch zu instrumentalisieren. Angst vor Kriminalität ist ein Übel und kann auf Dauer mehr schaden als die Straftaten selbst.

Eine rationale und humane Kriminalpolitik muss sich diesem Angstgefühl zuwenden, muss es ernst nehmen und darf den Umgang mit der Angst nicht den „Vereinfachern“ überlassen. Es muss verstärkt zwischen der objektiven und der subjektiven Sicherheitslage unterschieden werden, es muss darüber aufgeklärt werden, dass die Bundesbürger mehr Ängste haben als die Bürger anderer Staaten, obwohl die objektive Sicherheitslage in der Bundesrepublik nicht schlechter, sondern zum Teil erheblich besser ist.

1.1. Kriminalprävention muss Vorrang vor Kriminalrepression haben

Mit den Mitteln des Strafrechtes darf erst dann reagiert werden, wenn andere gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen nicht ausreichen. Das Strafrecht wird zunehmend zur Konfliktlösung in der Gesellschaft instrumentalisiert. Damit wird das Strafrecht nicht nur überfordert, vielmehr werden seine - begrenzten - Möglichkeiten zum Schutze der Bürger vergeudet. Zugleich werden humanere, effektivere sowie kostengünstigere Maßnahmen übergangen. Wir setzen daher auf Prävention und frühzeitig vernetzte Hilfen. Für den Bereich der Freiheitsentziehung bedeutet dies, dass verstärkt die Möglichkeiten einer kommunalen Kriminalprävention zur Vermeidung von Straftaten genutzt werden müssen.

Zur Analyse von Kriminalitätsgefährdungen und zur Prävention sind flächendeckend regionale Präventionsräte zur Kriminalitätsvorbeugung einzurichten, in denen kommunale Mandatsträger, Stadtverwaltung, die Jugendhilfe und die sozialen Dienste vertreten sind. Gleichzeitig sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die

Gerichte, die freien Träger in der Straffälligenhilfe und die Schulleiter etc. zu beteiligen. Neben der Erarbeitung langfristiger Konzepte kann so auch kurzfristig auf aktuelle Kriminalitätsgefährdungen reagiert werden. Auch muss der Weg der Gelegenheitsvermeidung verstärkt zur Verbrechensbekämpfung beschritten werden.

1.2. Subsidiarität strafrechtlicher Maßnahmen

Eine Kriminalpolitik mit Augenmaß, für die die Sozialdemokratie eintritt, analysiert zunächst entstehende Probleme und fragt im Sinne Gustav Radbruchs, sozialdemokratischer Reichsjustizminister in der Weimarer Republik und Rechtsphilosoph, ob es bessere Lösungen als das Strafrecht gibt.

So kann es überhaupt nicht in Frage kommen, problematische Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität mit einer Senkung des Strafmündigkeitsalters zu beantworten, wie es konservative Rechtspolitiker wollen. Kinderdelinquenz erfordert Anstrengungen im Bereich der Jugend-, Sozial- und Schulpolitik, aber keine Umgestaltungen im bewährten Jugendgerichtsgesetz. Dies gilt im Übrigen auch für die sinnvolle gesetzliche Unterscheidung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die gerade in der problematischen Entwicklungsphase zwischen 18 und 21 Jahren dem Jugendrichter eine reiche Palette von pädagogischen Einwirkungsmöglichkeiten an die Hand gibt.

Auch im Wirtschafts- und Umweltstrafrecht sollte die Priorität zivil- und verwaltungsrechtlicher Lösungsansätze stärker betont werden. Vereinfacht geltend zu machende Schadensersatzansprüche könnten zumindest in Teilbereichen die Verbraucher besser schützen und schneller den Rechtsfrieden herstellen als komplizierte Ermittlungs- und Strafverfahren.

1.3. Opferhilfe als Teil fortschrittlicher Kriminalpolitik

Hilfe für und Beratung von Kriminalitätsopfern gehört zu den ordnungspolitischen Aufgaben des Staates und ist somit eine hoheitliche Tätigkeit. Das sozialdemokratische Modell einer professionellen Opferhilfe grenzt sich ab von privaten Unterstützungseinrichtungen, die zwar ebenfalls für Kriminalitätsoffer arbeiten, allerdings mit ehrenamtlich tätigen Laien, wie z.B. der „Weiße Ring“. Opferhilfe muss aber in erster Linie von qualifizierten Fachkräften geleistet werden. Unerlässlich ist ein breites Fachwissen über die Hintergründe der Opferproblematik, über Traumatisierung, Kriseninterventionsmaßnahmen und weitere Hilfsangebote. So

verstandene Opferhilfe ist eine staatliche Pflichtaufgabe, die von freien Trägervereinen initiiert und staatlich finanziell unterstützt, subsidiär für den Staat geleistet wird. Wegen ihrer Nähe zur Strafgerichtsbarkeit ist sie bei der Justiz anzusiedeln.

2. Umgang mit Jugendkriminalität

Die SPD steht für zügige und konsequente Strafverfolgung, aber nicht für überzogene oder ins Leere laufende Vorschläge. Das geltende Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Leitgedanke ist und bleibt die Erziehung. Insgesamt ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen um 2,1 % zurückgegangen. Eine Gesamtbetrachtung der Jugendkriminalität ergibt weder eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen allgemein noch der jugendlichen Ausländer oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Besonderen.

Einzelne spektakuläre Straftaten jugendlicher Mehrfachtäter haben Diskussionen um härtere Strafen für Jugendliche immer wieder angeheizt. Falsch sind, wie auch der 26. Jugendgerichtstag festgestellt hat, Zuschreibungen von Begriffen wie „Intensivtäter“, da sie den Blick auf Lebensumstände verstellen und die Aussichtslosigkeit nicht rein strafender Reaktionsformen suggerieren.

Untersuchungen haben gezeigt, dass das vorhandene Instrumentarium von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe ausreicht. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist kontraproduktiv. Dies bestätigen Fachkreise der Rechts- und Sozialwissenschaften unter Bezugnahme auf die hohen Rückfallquoten Jugendlicher.

Wir haben derzeit kein Gesetzes-, sondern ein Vollzugsdefizit. Das geltende Recht ermöglicht jetzt schon die notwendigen Maßnahmen. Der häufig, insbesondere in Wahlkampfzeiten schrille Ruf nach Verschärfung ist ein wahltaktischer Bluff. So besteht beispielsweise schon heute die Möglichkeit gemäß § 16 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in gestaffelter Dauer Freizeitarrest zu verhängen. Die Unionsforderung nach einem „Warnschussarrest“ reduziert sich daher darauf, dass Arrest auch neben einer Jugendstrafe, die zu Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden kann. Bis zur Verhängung einer Jugendstrafe haben die Täter jedoch bereits in aller Regel mehrere Straftaten und damit auch Strafarreste -ohne Erfolg- hinter sich gebracht. Eine erneute Verhängung wird daher nicht zielführend sein.

Auch die Forderung nach einem „Trainingscamp“ läuft ins Leere. Bereits heute kann die jugendrichterliche Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Den Bundesländern steht es frei, die vom Gesetz vorgesehenen Trainingskurse als Camp zu organisieren. Nicht zulässig und mit der SPD auch nicht zu realisieren sind allerdings sogenannte „Bootcamps“, deren inhaltliche Ausgestaltung die Herabwürdigung und Erniedrigung zum Gegenstand haben.

Problematischen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität ist darum mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Beispielhaft sind die Möglichkeiten nach SGB VIII im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII). Falls bessere Lösungen als das Strafrecht existieren, sind diese vorrangig zu ergreifen. Für den Bereich der Freiheitsentziehung bedeutet dies, dass verstärkt die Möglichkeiten kommunaler Kriminalprävention genutzt werden. Wir treten dafür ein, Aktivitäten im Bereich der Prävention effektiv auszubauen. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Lösungsansätze:

- Wir wollen frühzeitig vernetzte Hilfen. Zur Prävention sollten die Länder „Häuser des Jugendrechts“ errichten, wie sie bereits in Rheinland-Pfalz auf den Weg gebracht wurden. Hier sind herausragende Erziehungserfolge und Synergieeffekte zu erwarten, indem Polizeibeamte, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter der Jugendämter und weitere Engagierte schnell, effizient und untereinander abgestimmt zusammenarbeiten. Damit wird auf strafbares Verhalten Jugendlicher angemessen und zeitnah reagiert.
- Regionale Präventionsräte sollen flächendeckend zur Kriminalitätsvorbeugung eingerichtet werden und bereits bestehende unterstützen. Diesen obliegt es, Kriminalitätsgefährdungen zu beobachten, zu analysieren und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ein langfristiges Präventionskonzept zu erarbeiten.
- Ein Frühwarnsystem für auffällige Jugendliche ist zu entwickeln. Bei aktuellen Kriminalitätsgefährdungen soll durch die Beteiligung kommunaler Mandatsträger, Stadtverwaltungen, der Jugendhilfe, der sozialen Dienste sowie der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und Schulleitungen usw. schnell, kompetent und aufeinander abgestimmt reagiert werden.

- Das in Remscheid realisierte Projekt der Ordnungspartnerschaft ist ein gutes Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Jugendämtern und weiteren Institutionen, wie z.B. Schulen. Ziel der Maßnahme ist der kurze Weg der Informationen der Institutionen untereinander. Es folgen in der nächsten Stufe die so genannten „Diversionstage“, wo sichergestellt wird, dass die Straftäter bei geringfügigen Delikten wie z.B. Kaufhausdiebstahl sofort nach der Tat bei der Polizeiwache vorstellig werden müssen, um somit eine direkte Bestrafung zu ermöglichen oder bei schwereren Delikten innerhalb weniger Wochen dem Jugendschöffengericht zur Verhandlung übereignet werden.

Eine unmittelbare Verurteilung auf eine Tat ist für die Mehrzahl von Jugendlichen ein einschneidendes und nachhaltiges Erlebnis, insbesondere wenn die Tat nicht mit Sozialstunden abzugelten, sondern wenn der Jugendarrest das Strafmaß ist. Eine wichtige begleitende Maßnahme bei Bewährungsstrafen ist das Anti-Aggressionstraining. Bei der überwiegenden Zahl von Jugendlichen, die zum ersten Mal „beim Austesten ihrer Grenzen“ aufgefallen sind, ist das gerichtliche Verfahren allein heilsam. So sind laut Jugendamt in Remscheid seit April 2000 im Rahmen des Projektes nur wenige der 1700 jungen Ersttäter wieder auffällig geworden. Dass die Rückfallquote bei jugendlichen Straftätern seit Jahren nur bei rund zehn Prozent liegt, wird von allen Verantwortlichen der besonderen Zusammenarbeit im Rahmen der „Gelben Karte“ – so der heutige Name des Projektes - zugeschrieben.

- Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte ausgeweitet werden. Die Interessen des Opfers haben dabei immer im Vordergrund zu stehen.
- Die Verzahnung von Jugendhilfe und Justiz muss intensiver und reibungsloser ablaufen, zugleich sind die Maßnahmen der Jugendhilfe und Justiz besser zu evaluieren.
- Wir wollen eine Verbesserung ambulanter Angebote, die sich empirisch als wirksam erwiesen haben. Wir richten uns gegen jedwede Form der „Willensbeugung“ jugendlicher Straftäter, wie sie in den USA erprobt wurde. Zu bedenken ist, dass die sogenannten „Camps“ für jugendliche Straftäter niemals auf ihre Ergebnisse hin evaluiert worden sind.

Auch wenn aus diesem Grundverständnis in erster Linie Aktivitäten im Bereich der Prävention geboten sind, gilt es für die Fälle, in denen die Prävention nicht erfolgreich war, einen kriminalpolitisch vernünftigen Jugendstrafvollzug zu organisieren. Sehr kritisch zu sehen ist, dass der Jugendstrafvollzug durch die Föderalismusreform in die alleinige Gesetzgebung der Länder gefallen ist. Dies gefährdet den Resozialisierungsstrafvollzug. Die Privatisierung des Strafvollzuges wird von uns als Irrweg angesehen. Wir legen Wert auf einen qualitativvollen und wirksamen Strafvollzug.

Da im Jugendstrafvollzug die erzieherische Ausgestaltung im Vordergrund steht und Jugendliche noch nicht in ihre Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen haben, treten wir für anspruchsvolle Behandlungsstandards und hohe Betreuungsdichte ein. Zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere zur Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit sind zukunftsweisende Angebote zu schaffen. Es bedarf zudem offener Einrichtungen, um die Rückfallquote der jugendlichen Straftäter zu reduzieren.

3. Prävention vom frühkindlichen Alter bis zum Erwachsenwerden

Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern in den Familien haben in der jüngsten Vergangenheit stark zugenommen, wie erschreckende Beispiele gezeigt haben. Der Sozialstaat darf sich nicht zurückziehen und die Eltern mit der Fürsorgepflicht für ihre Kinder allein lassen. Viele Eltern befinden sich in einer schwierigen Lebenssituation und sind damit überfordert, ein Kind angemessen zu versorgen. Als besondere Risikofaktoren zählen hierbei Sucht, eigene Gewalterfahrung oder Existenzängste. Hier sind konkrete Hilfsangebote, wie aufsuchende Hilfen gefragt, denn die Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.

3.1. Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Darüber hinaus wollen wir die Schwelle für ein Eingreifen der Familiengerichte in Fällen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung senken. Dafür sollen Familiengerichte die umfangreiche Bandbreite möglicher Maßnahmen ausschöpfen und die geeigneten Maßnahmen bei schleichenden Kindeswohlgefährdungen anordnen. Ohne sofort mit der „Keule“ des Sorgerechtsentzuges zu drohen, sollen die Familienrichter Eltern frühzeitig anweisen, öffentliche Hilfen wie Erziehungsberatung, soziale Trainingskurse, Anti-Gewalttraining oder der

Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Eine gerichtliche Maßnahme kann auch in dem Gebot bestehen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Auch dies ist ein Weg der frühzeitigen Kriminalitätsvorbeugung.

3.2. Kinderrechte ins Grundgesetz

Kinder sind eigenständige Personen mit eigenen Rechten gegenüber den Eltern und dem Staat. Diese Klarstellung im Grundgesetz ist längst überfällig. Bislang sind nur die Rechte der Eltern gegenüber dem Kind ausdrücklich in Artikel 6 des Grundgesetzes, dem Grundrecht auf Ehe und Familie, verankert.

Kinderrechte sind ins Grundgesetz aufzunehmen: Dazu gehören die Schutzpflicht des Staates vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung und das Recht auf bestmögliche Förderung und Bildung sowie Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen. Jedes Mädchen und jeder Junge soll seine eigenen Potentiale entwickeln und entfalten können. Eine solche Garantie fehlt bislang im Grundgesetz. Langfristig wird es zu einem Wandel der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Rechtspraxis erst dann kommen, wenn die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen sind. Die Behörden der Kinder- und Jugendhilfe müssten ihren Schutzauftrag in Fällen der Vernachlässigung verstärkt wahrnehmen. Aber auch in anderen Bereichen, sei es in der Bildungspolitik oder im Baurecht müssen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach einer Ergänzung von Artikel 6 des Grundgesetzes viel stärker berücksichtigt werden. Das Rechtsbewusstsein der Gesellschaft ändert sich, denn durch eine Verfassungsänderung wird signalisiert: Jedes Kind ist wichtig und muss bestmöglich gefördert werden.

Wir treten daher für eine Änderung von Artikel 6 des Grundgesetzes durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 nach dem Vorbild von Artikel 25 Absatz 1 der Landesverfassung Bremen ein:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fordert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ermöglicht es auch auf die Bundesregierung einzuwirken, dass sie die letzte verbliebene Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen endlich zurücknimmt. Die Konvention ist seit 1992 in Deutschland in Kraft und ihr sind bereits 191 Staaten beigetreten. Der Vorrang des Kindeswohls vor ausländerrechtlichen Aspekten muss auch für minderjährige Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren, die sich unbegleitet von Erwachsenen in Deutschland aufhalten, gelten. Das Recht auf Bildung ist für alle Minderjährigen zu garantieren. In dieser Frage muss die außenpolitische Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik so bald wie möglich wiederhergestellt werden. Dies erleichtert zugleich den Dialog mit Kinderrechtsorganisationen.

Handeln erwünscht – Zum Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus; Warten auf einen Plan

Von Christoph Strässer

Auf der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban im Jahr 2001 verpflichtete sich die Bundesregierung, einen Aktionsplan gegen Rassismus für Deutschland vorzulegen. Danach vergingen sechs Jahre. Erst im Herbst 2007 verkündete die Abteilung Innere Sicherheit des Bundesinnenministeriums einen „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ vorlegen zu wollen. Leider wird das Papier seinem ambitionierten Titel wohl nicht gerecht werden. Das Papier ist bislang nicht mehr als ein Besinnungsaufsatz zum Thema Rassismus. 74 Seiten Eigenlob folgen dreieinhalb Seiten vagen „Ausblicks“. Dabei hätte es gemäß der Selbstverpflichtung von 2001 deutlich mehr gebraucht.

Der nicht-nationale Nicht-Aktions-Plan

Zivilgesellschaftliche Organisationen bemängeln zu Recht, dass keines der drei Attribute national, Aktion und Plan auf den Entwurf zutrifft. National ist er nicht, weil weder die Länder noch die Kommunen, noch zivilgesellschaftliche Akteure einbezogen werden. Eine Planung für die Zukunft gibt es kaum. Der Text begnügt sich mit der Aufzählung bereits vorhandener Maßnahmen. Und zur Aktion schließlich ruft er auch nicht auf, sondern erklärt im Wesentlichen, es sei kein zusätzlicher Handlungsbedarf vorhanden.

Dass das mit Blick auf die nach wie vor hohen Zahlen zur rechtsextremen Gewalt in Deutschland nicht stimmen kann, müsste eigentlich eindeutig sein. Doch erst aufgrund massiver Kritik von allen Seiten hat das Innenministerium nun doch Nichtregierungsorganisation in den Erstellungsprozess mit einbezogen und wollte bis März 2008 einen Kabinettsbeschluss zum Aktionsplan herbeiführen, der erneut verschoben werden musste.

Wir sollten darauf dringen, dass der Aktionsplan zu dem wird, was er eigentlich sein sollte: ein umfassender Ansatz, der die gesellschaftliche Wirklichkeit beleuchtet, nicht nur den expliziten Rassismus, sondern auch latente Fremdenfeindlichkeit und

Diskriminierung. Ein Plan, der alle gesellschaftlichen Gruppen und Regierungen und Parlamente in Deutschland verbindet, ein System, das regelmäßige Überprüfungen der Lage ermöglicht und so einen kontinuierlichen Prozess etabliert. Ein System, welches das Problem des Rassismus offensiv und umfassend angeht. Wir brauchen weniger Verharmlosung und mehr Offenheit mit diesem Thema.

Miteinander statt Gegeneinander

Auch die Union und das Innenministerium müssen lernen, Rassismus nicht nur als bloßes Problem gewalttätiger Neonazis zu begreifen. Denn die Diskriminierung fängt schon bei der Stigmatisierung des „Fremden“, bei der Schaffung von Bürgerinnen und Bürgern zweiter Klasse an.

Deutschland ist nie eine durch das „Fremde“ bedrohte homogene Masse gewesen. In Wirklichkeit war es schon immer bunt und vielfältig. Deutschland ist ein Zuwanderungsland. Dieses Bekenntnis auch der Union abzurufen hat lange Jahre gedauert. Jeder Mensch ist anders; „fremd“ ist er deswegen noch lange nicht. Fremdenangst ist die Angst vor dem Unbekannten. Um sie zu überwinden, muss das Unbekannte bekannt und als Teil der eigenen Lebenswelt erkannt werden. Dabei spielt die Politik eine wichtige Rolle. Sie kann und muss zeigen, dass in einer demokratischen Gesellschaft aus Vielfalt und Unterschiedlichkeit Stärke und Einheit entstehen können. Deutschland als Bundesrepublik wie auch die Europäische Union sind lebendige Symbole dieser Einheit in Vielfalt. Um das zu erreichen, muss ein nationaler Aktionsplan entwickelt werden, der hält, was der Name verspricht.

Ringens um die VN-Anti-Folterkonvention

Internationaler Schutz gegen Folter – Internationale Bemühungen unterstützen

Mit dem VN-Zusatzprotokoll gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe schufen die Vereinten Nationen im Jahr 2002 nach langen und komplizierten Verhandlungen ein wichtiges Instrument zum Schutze grundlegender Menschenrechte. Dieses Zusatzprotokoll ergänzt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, die Genfer Konvention von 1949 sowie die VN-Antifolterkonvention von 1984.

Die Idee des Zusatzprotokolls ist, Folterungen und Misshandlungen durch ein präventives System von Maßnahmen zur Verhütung von Folter entgegenzutreten. National wie international soll dabei ein enges Geflecht von Maßnahmen zum Schutz gegen Folter entstehen. Dem bestehenden VN-Antifolterausschuss soll ein Unterausschuss zur Seite gestellt werden, der durch sein Besuchs- und Empfehlungsrecht eine starke Wirkung auf internationaler Ebene erzielen kann. Durch die Errichtung zusätzlicher nationaler Gremien soll sichergestellt werden, dass auch in den Staaten selbst wirksame Kontrollsysteme und Institutionen zum Schutz gegen Folter errichtet werden. Wir erhoffen uns von der Kombination nationaler und internationaler Institutionen und Gremien entscheidende positive Effekte für einen wirksameren Menschenrechtsschutz. Öffentlichkeit und Politik erhalten durch die Berichte der Gremien ein klares Bild über die Umsetzung der VN-Antifolterkonvention und der sich daraus ergebenden Erfordernisse.

Nationaler Schutz gegen Folter – Anstrengungen ausweiten

Glaubwürdigen und nachhaltigen Menschenrechtsschutz zu etablieren, ist ehrgeiziger Anspruch unserer Politik. Die Vergangenheit lehrt, dass die Umsetzung dieses Zieles und die Einrichtung wirksamer Gremien und Institutionen unwegsam sein können. Dies zeigte sich bei der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur VN-Antifolterkonvention. Denn Deutschland gehörte bedauerlicherweise nicht zu den ersten Staaten, die dieses Protokoll zeichneten. Erst im Jahr 2006 zeichnete die Bundesrepublik das Zusatzprotokoll. Zwei weitere Jahre später konnte ein Gesetzentwurf vorlegt werden, der die konkrete Umsetzung des Protokolls in Deutschland ermöglicht.

Dass die Ratifizierung und die Überführung in konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene solange gedauert haben, lag nicht zuletzt an der Blockadehaltung der Bundesländer, welche auch den finanziellen Aufwand für die Errichtung einer neuen Schutzinstanz schreckten.

Dabei sind die derzeit vorgesehenen Maßnahmen weit weniger umfangreich, als dies eine effektive Kontrolle im Sinne des Zusatzprotokolls erforderlich machen würde. Es ist vorgesehen, dass auf Ebene der Bundesländer eine Kommission von vier unabhängigen Experten die Einhaltung der VN-Antifolterkonvention überwacht; auf Ebene des Bundes soll ein Beamter diese Aufgabe übernehmen. Neben dieser

personellen Restriktion sind auch finanzielle Grenzen vorgesehen: nur 300.000 € dürfen für die umfangreiche Arbeit der fünf Beobachter aufgewendet werden.

Es ist fraglich, ob es den fünf Beobachtern unter diesen Umständen möglich sein wird, bundesweite Kontrollen in Gewahrsamseinrichtungen des Justizvollzuges, der Polizei und der Psychiatrie, aber auch in Pflegeheimen, durchzuführen. Ein Blick nach Österreich zeigt die Begrenztheit der deutschen Maßnahmen deutlich. Denn in Österreich stehen allein für die Kontrolle der Polizei und ihrer Arbeit über vierzig Beobachter zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, wie die Expertenkommission die Situation in Deutschland nach ihren ersten Erfahrungen einschätzt und zu welchen Ergebnissen, ihre Evaluation kommen wird. Es wäre nicht verwunderlich, wenn sie feststellten, dass die avisierte personelle und finanzielle Ausstattung für eine kontinuierliche und konsequente Prävention und Untersuchung jeglicher Menschenrechtsverletzungen nicht ausreicht und einem umfassenden Schutz vor Folter im Sinne der VN-Antifolterkonvention sowie des Zusatzprotokolls nicht entsprochen werden kann.

Dabei zeigt zum Beispiel der Fall Daschner³, die immerwährende Notwendigkeit einer Debatte über den Schutz vor Folter, welcher sowohl den Schutz vor Übergriffen staatlicher Organe als auch den Schutz vor Übergriffen von Individuen inkludiert. Die Folter, und auch nur die Androhung von Folter, sind Instrumente, die in einem Rechtsstaat keinen Platz haben. Das Verbot der Folter hat sich zu einem *ius cogens*, einem zwingenden Rechtssatz des Völkerrechts, entwickelt und ist für jeden Staat unabdingbar gültig. Die Gültigkeit dieser Norm von anderen Staaten einzufordern und sie gleichzeitig im eigenen Staat nachhaltig zu fördern muss wichtiger Bestandteil unserer Arbeit sein. Dabei ist die Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention in der jetzigen Form ein erster wichtiger Schritt, bei dem wir es allerdings nicht belassen wollen.

³ Im Zuge polizeilicher Ermittlungen im Entführungsfall Jakob von Metzler im Jahr 2002 hatte der damalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner dem mutmaßlichen Entführer Magnus Gäfgen die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht. Daschner fürchtete damals um das Leben des Opfers, weil Gäfgen zunächst nicht bereit war, das Entführungsversteck preiszugeben. Der Fall Daschner hat in der deutschen Öffentlichkeit zu einer kontroversen Debatte über die Zulässigkeit von staatlicher Gewaltanwendung zur Aussageerzwingung in Strafverfahren geführt.

Mit einer konsequenten Politik können wir nicht nur in unserem Land effektiven Schutz gegen Folter gewährleisten. Glaubwürdiger Menschenrechtsschutz beginnt bei uns zu Hause, um die Einforderung des Schutzes der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene ernsthaft betreiben zu können.

VN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos umsetzen

Meilenstein Kinderrechtskonvention

Die VN-Kinderrechtskonvention gilt als Meilenstein für die Schaffung einer kinderfreundlichen Gesellschaft. Die erstmalige verbindliche Festschreibung der Kinderrechte war ein Paradigmenwechsel auf internationaler wie nationaler Ebene. Durch das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ werden Kinder erstmalig als Inhaber von Rechten und Freiheiten und damit als eigenständige Rechtssubjekte angesehen. Die Konvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Bis heute sind 191 Staaten der Konvention beigetreten. Die Konvention ist damit unter den menschenrechtlichen Übereinkommen dasjenige mit dem höchsten Grad an Zustimmung.

Seit 1992 ist die Konvention in Deutschland in Kraft. Die damalige schwarz-gelbe Regierung behielt sich jedoch fünf Vorbehalte vor. In den letzten Jahren haben wir es geschafft vier Vorbehalte auszuräumen und aufzuheben. Verblieben ist eine asyl- bzw. zuwanderungsrechtliche Erklärung, die die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren betrifft. Damit differenziert Deutschland im Ergebnis im Bereich der Kinderrechte zwischen Inländern und Ausländern – ob mit oder ohne Rechtsfolgen. Aus Sicht der Parlamentarischen Linken ist dieser Zustand nicht länger akzeptabel und die Tatsache bedauerlich, dass die Rücknahme der Vorbehalte immer wieder auf Widerstand stößt.

Bundesländer stellen sich quer

Die unabhängige Süßmuth-Kommission zur „Zuwanderung“ hat schon 2001 der Bundes- und den Landesregierungen empfohlen, die Rücknahme der Erklärungsvorbehalte zu prüfen. Die SPD hat sich bereits in Anträgen des Bundestages zuletzt in der vergangenen Legislaturperiode dafür ausgesprochen, die Vorbehalte zurückzunehmen. Die Kinderkommission des Bundestages hat sich 2006

ebenfalls dafür ausgesprochen. Doch die unionsgeführten Bundesländer blockieren. Die Rücknahme der Erklärung allein durch die Bundesregierung ist formal juristisch betrachtet möglich. Denn beim der Ratifizierung der Konvention mussten die Länder im Boot sein, da auch Länderinteressen – wie der Bereich der Bildung – betroffen waren. Die Rücknahme der Erklärung betrifft aber das Ausländer- und Asylrecht, das in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Im Falle einer Rücknahme sind keine Bereiche der ausschließlichen Kompetenz der Länder berührt. Doch es geht uns nicht darum am Lindauer-Abkommen, das die Kompetenzen des Bundes und der Länder für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge regelt, zu rütteln. Die Rücknahme der Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention soll keine juristische sondern muss eine politische Entscheidung bleiben. Die Bundesländer müssen sich bekennen, wie ernst sie es mit der Umsetzung der Kinderrechte meinen. Darauf wird die SPD weiter drängen.

Es gibt unterschiedliche Begründungen der Länder, warum die letzte Erklärung nicht zurückgenommen werden sollte. Es gibt Feststellungen, dass die Erklärung nur der Klarstellung diene, dass sie die Konvention inhaltlich nicht berühre und keine eigene Regelungswirkung entfalte. Dann aber gibt es keinen Grund an ihr festzuhalten. Sie ist überflüssig, weil durch sie nichts verhindert und nichts verbessert wird. Im Gegenteil: die Rücknahme erst wäre ein richtiges Signal – aus bürger-, kinder- und menschenrechtspolitischer Sicht. Diejenigen, die sich darauf berufen, eine Rücknahme würde zu materiellen Belastungen und einer unkontrollierten Zuwanderung von Kindern führen, seien darauf hingewiesen: es geht um etwa 1000 unbegleitete Jugendliche zwischen 16-18 Jahren, denen wir ein wichtiges Signal geben wollen. Es geht um keine Flüchtlingswelle unbegleiteter Kinder. Das ist in anderen Ländern der EU ohne Vorbehalte gegen die Konvention nicht der Fall und wird es auch in Deutschland nicht sein. Es geht um ein unterschiedliches Werte- und Politikverständnis.

Gegen Vorbehalte – für ein Individualbeschwerderecht

Die SPD als Bürgerrechtspartei stellt die Kinderrechte zu Recht in den Mittelpunkt ihrer Politik. Deutschland, das während seiner EU-Ratspräsidentschaft daran mitgewirkt hat die Grundrechtecharta verbindlich zu machen und auf dessen Initiative

hin neue EU-Leitlinien zur Förderung der Rechte des Kindes erarbeitet wurden, muss glaubwürdig Menschenrechtspolitik auch im Inland betreiben. Die Weigerung der Rücknahme der Vorbehalte ist mehr als ein Makel in der ansonsten international als hervorragend gewerteten kinderpolitischen Bilanz Deutschlands. Es bleibt daher das Ziel parlamentarisch linker Politik, sich für die Rücknahme aller Vorbehalte zur VN-Kinderrechtskonvention einzusetzen. Daneben gilt es, sich für die Einführung eines Individualbeschwerderechts im Rahmen eines Zusatzprotokolls für das VN-Übereinkommen einzusetzen. Andere Konventionen enthalten längst ein solches Beschwerderecht wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Auch dafür wollen wir uns stark machen.

Menschenrechtspolitik ist auch Innen- und Rechtspolitik. Wir verstehen Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe. Damit schärft die SPD gerade auch gegenüber den Konservativen in Fragen der Bürger- und Menschenrechte ihr Profil. Die SPD tritt für ein konsequentes Human Rights Mainstreaming ein – eine Umsetzung der Menschenrechte in sämtlichen Politikfeldern – international wie national.

Für eine menschenrechtliche, integrative Migrationspolitik

Von Rüdiger Veit

A. Soziale Rechte von Migranten ohne Aufenthaltsstatus

Das Grundsatzprogramm der SPD enthält ein deutliches Bekenntnis: Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten. Daraus folgt eine Verantwortung für alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten – auch für Migranten, die keinen Aufenthaltsstatus haben. Zwar sind sie zur Ausreise verpflichtet. Leiden sie aber existenzielle Nöte, so darf sich eine Partei, die sich der Solidarität mit den Schwachen verschrieben hat, dem nicht verschließen.

Ein Kernproblem sind die sogenannten Übermittlungspflichten. Jede öffentliche Stelle muss die zuständige Ausländerbehörde informieren, wenn sie vom illegalen Aufenthalt eines Ausländers erfährt. Dadurch werden die Betroffenen von der Inanspruchnahme sozialer Rechte in vielfacher Hinsicht ausgeschlossen.

Zwar haben auch Migranten ohne Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die zuständige Sozialbehörde müsste sie aber der Ausländerbehörde melden. Aus Angst vor Entdeckung machen die Betroffenen ihren Anspruch daher nicht geltend. Die Folge: Sie werden nicht oder zu spät behandelt. Sie verschleppen Krankheiten, gehen nicht zur Schwangerschaftsvorsorge oder bleiben selbst in Notfällen unbehandelt. So erleiden sie Schäden, die sie bei rechtzeitiger Behandlung nicht erlitten hätten – manchmal mit tödlichem Ausgang.

Auch als Arbeitnehmer sind sie faktisch schutzlos. Werden sie von ihrem Arbeitgeber um den Lohn geprellt, könnten sie ihn zwar vor den Arbeitsgerichten verklagen. Doch auch der Arbeitsrichter müsste sie der Ausländerbehörde melden. In der Praxis scheuen sie diesen Weg daher.

Auch ihre Kinder sind betroffen. Zum einen können Kinder ohne Aufenthaltsstatus standesamtlich nicht registriert werden. Denn auch die Standesämter sind übermittlungspflichtig. Zudem müssten sie gegenüber den Standesbeamten ihren Aufenthaltsstatus aufdecken. Die Eltern haben hier also zweifache Angst vor Entdeckung – mit der Folge, dass ihre Kinder offiziell gar nicht existieren. Zum

anderen sind viele Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ob Kinder ohne Aufenthaltsstatus unter die Schulpflicht fallen, ist Ländersache. Die landesrechtlichen Regelungen sind unterschiedlich. Doch selbst dort, wo die Länder den Schulzugang auch für sie öffnen, unterliegen die Schulleiter der Übermittlungspflicht. So sehen auch hier viele Eltern aus Angst vor Entdeckung davon ab, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Damit werden die Kinder von Bildungs- und Sozialisationsprozessen ausgeschlossen. Unter diesem Ausschluss leiden sie meist lebenslang, obwohl sie die Entscheidung, illegal in Deutschland zu sein, nie selbst getroffen haben.

Neben die Übermittlungspflichten tritt die Frage der Strafbarkeit humanitärer Helfer. Machen sich Ärzte, Lehrer, Mitarbeiter des Jugendamtes oder auch Ehrenamtliche, die den Betroffenen informell medizinische Hilfe vermitteln, strafbar? Zwar wurde die Strafbarkeit bereits mit dem sogenannten Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 teilweise beseitigt. Dennoch verbleiben Unsicherheiten. Helfer sehen sich mit Ermittlungsverfahren bedroht, obwohl ihre humanitäre Unterstützung gesellschaftlich akzeptiert ist – bis hin zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an eine prominente Vertreterin der Bundesärztekammer im Jahr 2006.

Das Gebot der Solidarität erfordert einen pragmatischen Umgang mit diesen Problemen. Wenn die Polizei oder Ausländerbehörden vom illegalen Aufenthalt Kenntnis erlangen, so besteht kein Zweifel, dass sie die Betroffenen abschieben müssen. Wenden sich die Betroffenen aber in humanitärer Not an Ärzte, Schulen, Arbeitsgerichte, Jugendämter oder an ihre Nachbarn, so dürfen ihnen grundlegende Menschenrechte nicht verwehrt werden. Das ist kein Widerspruch: Menschenrechte sind unveräußerlich. Sie gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Was folgt daraus? Die SPD muss sich nicht nur für eine vollständige Beseitigung der Strafbarkeit humanitär motivierter Hilfe einsetzen. Ziel muss auch und vor allem eine Einschränkung der Übermittlungspflichten sein, um Menschen nicht länger von grundlegenden Menschenrechten auszuschließen. Damit würde sie auf Bundesebene auch den Weg freimachen, damit die Länder den Weg zu angstfreiem Schulzugang ebnen könnten. Zuletzt muss es ermöglicht werden, die Kinder standesamtlich registrieren zu lassen – es darf in Deutschland keine Kinder geben, die es nicht gibt.

B. Kommunales Ausländerwahlrecht

Die SPD bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm zum vorsorgenden Sozialstaat. Er soll Ausgrenzung vermeiden und ist der Integration aller Menschen in die Gesellschaft verpflichtet – auch der Integration der hier lebenden Migranten. Integration ist damit ein ursozialdemokratisches Thema. Dabei muss sie stets als wechselseitiger Prozess verstanden werden, zu dem Migranten ebenso wie die Aufnahmegesellschaft einen Beitrag leisten. Dazu bekennt sich auch das Grundsatzprogramm der SPD: „Einwanderer müssen sich integrieren, wir müssen ihnen dazu alle Möglichkeiten geben, am Leben unserer Gesellschaft teilzunehmen.“

Gerade auf kommunaler Ebene haben viele Migranten hier viel geleistet. Sei es in Sportvereinen, in Bürgerinitiativen, in der Gemeindearbeit, in der Hausaufgabenbetreuung, in Elterninitiativen oder bei lokalen Integrationsprojekten – sie bringen all das ein, wovon die Bürgergesellschaft lebt: Selbstorganisation, Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Vertrauen und gegenseitige Unterstützung. Doch wer das Leben auf kommunaler Ebene prägt, muss auch an kommunalen demokratischen Entscheidungsprozessen teilhaben können. Daher muss sich die SPD, wie im Grundsatzprogramm gefordert, weiter für das kommunale Ausländerwahlrecht engagieren.

C. Reform des Staatsbürgerschaftsrechts

Die Diskussion über doppelte Staatsbürgerschaft wurde vor knapp zehn Jahren intensiv und kontrovers geführt. Schon damals hat sich die SPD für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft stark gemacht, konnte diese aber gegen die Bundesratsmehrheit der Union nicht durchsetzen. So kam es zum Kompromiss: Die so genannte Optionslösung. Kinder, die in Deutschland geboren werden und deren Eltern ein langfristiges Aufenthaltsrecht haben, erwerben zunächst zwei Staatsbürgerschaften. Mit achtzehn dann müssen sie sich entscheiden – zwischen der deutschen und der ihrer Eltern.

Das bringt viele in einen Loyalitätskonflikt. Ihre Heimat und ihre Lebenswirklichkeit finden sie in Deutschland. Gleichwohl fühlen sich viele von ihnen den kulturellen Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern verpflichtet. Deren Staatsbürgerschaft aufzugeben, kann als Akt der Abkehr von eigenen Traditionen missverstanden werden und fällt ihnen daher oftmals schwer.

Beließe man ihnen die doppelte Staatsbürgerschaft, so würde dieser Konflikt aufgelöst. Sie müssten sich nicht gegen ihren familiären und kulturellen Hintergrund stellen. Gleichzeitig könnten sie Deutsche bleiben und wären damit über das Wahlrecht aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligt – ein wichtigerer Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist kaum denkbar.

Kritiker wenden ein, dass man damit dauerhafte Mehrstaatigkeit einführt. Aber ist das so schlimm? Nein. Im Gegenteil: Bereits jetzt gibt es mehrere Ausnahmen vom Erfordernis, dass man neben der deutschen keine andere Staatsangehörigkeit haben darf. Und es gibt viele Gründe, diese Ausnahmen nicht nur auszuweiten, sondern die doppelte Staatsbürgerschaft generell zuzulassen. Menschen, die seit der ersten Einwanderergeneration in Deutschland leben und heute das Rentenalter erreichen, möchten sich oftmals nicht von ihrer alten Staatsbürgerschaft trennen. Das mag eher psychologische denn praktische Gründe haben, hindert sie jedoch daran, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben. Gleichwohl leben sie seit Jahrzehnten hier. Auch hier wäre es ein entscheidender Schritt zu mehr Integration, sie als Deutsche mit allen Rechten und Pflichten in die Gesellschaft aufzunehmen, ohne ihnen die symbolträchtige Aufgabe ihrer alten Staatsbürgerschaft abzuverlangen.

Die SPD muss ihr Verständnis von Integration als wechselseitigem Prozess also ernst nehmen und mit der Forderung nach Aufgabe des Optionsmodells und einem klaren Bekenntnis zur doppelten Staatsbürgerschaft verbinden.

Bausteine für die rechts- und innenpolitische Programmentwicklung der SPD

Dieser Beitrag enthält eine Zusammenstellung der wesentlichen Aussagen und Forderungen aus den vorstehenden Beiträgen der Broschüre „Freiheit in Sicherheit – Freiheit durch Sicherheit. Die Überschriften entsprechen denen der jeweiligen Kapitel. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sind den vorliegenden Beiträgen zu entnehmen.

„Wer die Freiheit aufgibt, um die Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ (von Klaus-Uwe Benneter)

In Folge der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA wurden auch in der Bundesrepublik neue Instrumente und Maßnahmen eingeführt, um unsere Sicherheitsarchitektur der neuen Bedrohungslage anzupassen.

- Diese Gesetze müssen immer wieder auf ihre Tauglichkeit überprüft und die darin vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.
- Öffentlichkeit und Transparenz müssen unsere demokratische Basis bleiben.
- Das Trennungsgebot mit seiner klaren Aufgabentrennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten darf nicht ausgehöhlt werden. Denn es übernimmt eine wichtige Kontrollfunktion im Gefüge dieser verschiedenen Institutionen.
- Sicherheit und die Maßnahmen, die sie gewährleisten sollen, dürfen nie alleiniger Maßstab einer Sicherheitsstrategie sein.
- Unsere Verfassungsgrundsätze und damit unsere Freiheiten dürfen nicht Opfer der Terrorbekämpfung werden.

Unsere Sicherheitspolitik darf sich deshalb nicht allein auf polizeiliche und repressive Mittel beschränken. Nur eine umfassende Sicherheitsstrategie, die auch politische, soziale, diplomatische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte berücksichtigt, bringt eine dauerhafte und stabile Sicherheit.

Freiheit stirbt mit Sicherheit – Gefahren beim Um- und Ausbau der deutschen Sicherheitsarchitektur (von Wolfgang Gunkel)

Die echte und gefühlte Bedrohungslage durch Terrorismus und die Revolution der Informationstechnologie haben überragenden Einfluss auf die Diskussion um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Demokratische Gesellschaften zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie die Bürger/innen nicht unter Generalverdacht stellen.

- Durch eine zweite Schutzstufe soll bei der Onlinedurchsuchung gewährleistet werden, dass bei Verdacht der Gefährdung des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung durch geeignete Verfahrensvorschriften garantiert wird, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Das heißt, nur das Gericht als unabhängige Stelle kann hier effektiven Rechtsschutz garantieren.
- Es darf nicht zur Gewohnheit werden, Gesetze in legislativem Übermut zu entwickeln und dann abzuwarten, wie das höchste Gericht entscheidet.

Einem nationalen und internationalen Datentransfermarkt muss mit klaren Restriktionen entgegen gewirkt werden.

- Der Datenabgleich mit Partnerstaaten ist im Bereich internationaler Kriminalität notwendig, ebenso klar und begrenzt müssen aber auch die Bedingungen sein, unter denen ausländische Behörden auf deutsche Personendaten zugreifen dürfen.
- Der Kerngedanke sicherheitspolitischen Handelns muss „Sicherheit durch Freiheit“ bleiben. Dies muss wieder verstärkt in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs eingebracht werden.

Die SPD muss hier wieder eine Gleichwertigkeit zwischen beiden Begriffen herstellen – nicht umsonst ist Freiheit der erste Grundwert in der sozialdemokratischen Wertetrias. Das derzeit wichtigste Problemfeld im Bereich der inneren Sicherheit ist somit weniger die Frage nach der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland, sondern es sind die Bedingungen, unter denen dies geschehen soll.

Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität - kein Thema für die „gefühlte“ Sicherheit (von Gerold Reichenbach)

Die von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefährdungen müssen als unterschätzt gelten.

- Die europäische und nationale Integration und Politikvernetzung im Bereich Justiz und Inneres muss gestärkt werden, um einen Anstieg organisierter Kriminalität zu verhindern.

Wir brauchen des weiteren:

- mehr gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität, eine Ächtung der „white-collar“-Kriminalität;
- eine Stärkung zivilgesellschaftlicher Kontrolle und eine bessere Kontrolle der Finanztransaktionen, sowie effektivere Präventionsstandards in der Wirtschaft;
- eine Vertiefung der Kooperation zwischen den zuständigen europäischen und nationalen Behörden und eine Vertiefung der Kooperation im nationalen Bereich;

Zur Bekämpfung von Organisierter- und Wirtschaftskriminalität brauchen wir die Organisation der erleichterten Gewinnung und des besseren Austausches von Daten- und Information, jedoch bei gleichzeitiger Organisation der Sicherstellung der Freiheitsrechte.

Mit Sicherheit nur Ausnahmefall – durch bessere Kontrolle der Dienste (von Gerold Reichenbach)

Der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste fehlt es an Kontrolldichte, es bedarf eines weiteren Kontrollinstruments.

- Es wird die Schaffung eines altruistischen Parlamentsklagerechts (nach Vorbild des Verbandsklagerechts) in Verbindung mit „in-camera“-Verfahren vorgeschlagen. Das Klagerecht soll einem noch näher zu definierenden Parlamentsteil auf Antrag zukommen.
- Auch die Nachrichtendienste sind im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung den Regeln der Verwaltungsgerichtsordnung und im Bereich der repressiven Verbrechensbekämpfung denjenigen der

Strafprozessordnung zu unterwerfen. Entsprechende Normen sind in die Dienste-Gesetze bzw. in die vorhandene Prozessordnungen einzufügen.

- Ausgeweitete Befugnisse müssen regelmäßig im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zur Terrorabwehr und ihren rechtsstaatlichen Auswirkungen evaluiert werden.
- Es muss Aufgabe linker Politik sein, den Fokus richtig auszurichten und Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität als in hohem Maße gesellschafts- und demokratiegefährdend zu analysieren sowie die vielfältigen Zusammenhänge zu asymmetrischen Bedrohungen zu thematisieren.

Für eine neue Qualität der Verbraucherschutzpolitik (von Ulrich Kelber)

Moderner Verbraucherschutz war stets mehr als Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren und Übervorteilung. Zwischen Anbietern und Nachfragern dauerhaft ein Gleichgewicht zu schaffen, ist für eine moderne und innovative Wirtschaftspolitik unverzichtbar.

- Grundlegende Verbraucherrechte müssen das bestehende Ungleichgewicht zwischen Anbietern und Nachfragern ausgleichen.

Liberalisierung und höhere Eigenverantwortung des mündigen Bürgers setzen mehr Information und klare Regeln voraus, damit Verbraucher nicht übervorteilt werden. Deshalb fordert die SPD zum Beispiel mehr Widerrufsrechte bzw. die schriftliche Bestätigung von Vertragsänderungen in der Telekommunikation und bei anderen Dauerschuldverhältnissen wie Strom- und Gaslieferverträgen. Verbraucherrechte sollen so ausgestaltet werden, dass sie möglichst einheitlich sind und ohne spezifische Sonderregelung für einzelne Branchen auskommen.

- Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen mehr Schutz in der digitalen Welt.

Bezüglich der Verfahren zur Prognose des zukünftigen Verhaltens von Personengruppen oder Einzelpersonen („scoring“) hat das BMI einen Referentenentwurf vorgelegt, an dem es jedoch noch erhebliche Veränderungen vorzunehmen gilt.

- Die Verwendung diskriminierender, soziodemographischer Merkmale wie Wohnort oder Alter im Rahmen des „Scoring“ darf nicht legalisiert werden.
- Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Wirtschaft dürfen die Transparenz- und Auskunftsrechte der Verbraucher nicht aushöhlen.
- Damit Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Entscheidungen souverän bleiben, dürfen die Daten über ihre Identität oder ihre Geschäfte nicht zum beliebigen Wirtschaftsgut und einem breiten Kreis von Berechtigten zugänglich werden.

Position der SPD muss es in den anstehenden Beratungen sein, ein Höchstmass an Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern und darauf zu drängen, dass persönliche Daten nur unter restriktiven Voraussetzungen verwendet und Weitergegeben und nicht missbraucht werden dürfen. Es ist eine aktiv gestaltende Politik erforderlich, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Navigation in der Fülle der Produkte, Dienstleistungen und Informationen erleichtert.

Kriminalpolitik ohne „Angstmacherei“ und die Rolle der Prävention bis ins frühkindliche Alter (von Jürgen Kucharczyk und Christine Lambrecht)

Die konservativen Parteien versuchen, Angst politisch zu instrumentalisieren. Das Strafrecht wird zunehmend zur Konfliktlösung in der Gesellschaft instrumentalisiert.

- Es müssen verstärkt die Möglichkeiten einer kommunalen Kriminalprävention zur Vermeidung von Straftaten genutzt werden. Zur Analyse von Kriminalitätsgefährdungen und zur Prävention sind flächendeckend regionale Präventionsräte zur Kriminalitätsvorbeugung einzurichten.
- Wir brauchen weiterhin die sinnvolle gesetzliche Unterscheidung von Jugendlichen und Heranwachsenden, keine Senkung des Strafmündigkeitsalters.

Die Hilfe für Kriminalitätsoffer muss hohe Priorität genießen, dem kommt das sozialdemokratische Modell einer professionellen Opferhilfe nach.

- Opferhilfe muss in erster Linie von qualifizierten Fachkräften geleistet und wegen ihrer Nähe zur Strafgerichtsbarkeit bei der Justiz angesiedelt werden.

Falls bessere Lösungen als das Strafrecht existieren, sind diese vorrangig zu ergreifen:

- Wir brauchen frühzeitig vernetzte Hilfen. Zur Prävention sollten die Länder „Häuser des Jugendrechts“ einrichten.
- Regionale Präventionsräte sollen flächendeckend zur Kriminalitätsvorbeugung eingerichtet werden und bereits bestehende unterstützen.
- Ein Frühwarnsystem für auffällige Jugendliche ist zu entwickeln.
- Das in Remscheid realisierte Projekt der Ordnungspartnerschaft ist ein gutes Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Jugendämtern und weiteren Institutionen, wie z.B. Schulen.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich soll ausgeweitet werden.
- Wir brauchen mehr Verzahnung von Jugendhilfe und Justiz.
- Wir wollen eine Verbesserung ambulanter Angebote.

Die Privatisierung des Strafvollzugs ist ein Irrweg! Statt dessen brauchen wir:

- Prävention vom frühkindlichen Alter bis zum Erwachsenwerden.
- Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung.
- Kinderrechte ins Grundgesetz.

Handeln erwünscht – Zum Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (von Christoph Strässer)

Zivilgesellschaftliche Organisationen bemängeln zu Recht, dass keines der drei Attribute national, Aktion und Plan auf den Entwurf zutrifft.

- Der Aktionsplan muss zu dem entwickelt werden, was er eigentlich sein sollte: Ein umfassender Ansatz, der die gesellschaftliche Wirklichkeit beleuchtet.

Ringgen um die VN-Anti-Folterkonvention

Wir erhoffen uns von der Kombination nationaler und internationaler Institutionen und Gremien entscheidende positive Effekte für einen wirksameren Menschenrechtsschutz.

- Die damit beauftragten Gremien müssen, anders als dies gegenwärtig der Fall ist, gebührend personell und finanziell ausgestattet werden, damit sie sicherstellen können, dass in Deutschland ein wirksames Kontrollsystem und gegen Folter errichtet wird.

UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos umsetzen

Seit 1992 ist die Konvention in Deutschland in Kraft. Verblieben ist der Vorbehalt einer asyl- bzw. zugewanderungsrechtlichen Erklärung, die die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren betrifft.

- Aus Sicht der Parlamentarischen Linken ist dieser Zustand nicht länger akzeptabel und muss dieser Vorbehalt endlich zurückgenommen werden.
- Weiterhin gilt es, sich für die Einführung eines Individualbeschwerderechts im Rahmen eines Zusatzprotokolls für das VN-Übereinkommen einzusetzen.

Menschenrechtspolitik ist auch Innen- und Rechtspolitik, wir verstehen sie als Querschnittsaufgabe.

- Die PL tritt für ein konsequentes Human Rights Mainstreaming ein – eine Umsetzung der Menschenrechte in sämtlichen Politikfeldern – international wie national.

Für eine menschenrechtliche, integrative Migrationspolitik (von Rüdiger Veit)

Leiden Migranten, auch solche, die keinen Aufenthaltsstatus haben, existentielle Nöte, so darf sich eine Partei, die sich der Solidarität mit den Schwachen verschrieben hat, dem nicht verschließen. Anderenfalls drohen fatale gesundheitspolitische Folgen und sind diese Menschen als Arbeitnehmer sowie ihre Kinder inakzeptablen Zuständen ausgesetzt.

- Die SPD muss sich nicht nur für eine vollständige Beseitigung der Strafbarkeit humanitär motivierter Hilfe einsetzen. Ziel muss auch und vor allem eine Einschränkung der Übermittlungspflichten sein.

Die SPD bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm zu vorsorgenden Sozialstaat, er soll Ausgrenzung vermeiden und ist der Integration aller Menschen in die Gesellschaft verpflichtet.

- Die SPD muss sich, wie im Grundsatzprogramm gefordert, weiter für das kommunale Ausländerwahlrecht engagieren.

Bezüglich der Staatsbürgerschaft ist die geltende Optionslösung ein schlechter Kompromiß. Es wäre ein entscheidender Schritt zu mehr Integration, Migranten als Deutsche mit allen Rechten und Pflichten in die Gesellschaft aufzunehmen, ohne ihnen die symbolträchtige Aufgabe ihrer alten Staatsbürgerschaft abzuverlangen.

- Die SPD muss ihr Verständnis von Integration als wechselseitigem Prozess ernst nehmen und mit der Forderung nach Aufgabe des Optionsmodells und einem klaren Bekenntnis zur doppelten Staatsbürgerschaft verbinden.

DIE AUTOREN



Klaus- Uwe Benneter MdB

Mitglied im Innenausschuss, im Rechtsausschuss, im Wahlprüfungs- und im Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestages; Justitiar der SPD-Bundestagsfraktion
Mitglied des Fraktionsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes der SPD-Bundestagsfraktion;
Generalsekretär der SPD 2004 und 2005



Wolfgang Gunkel MdB

Mitglied im Innenausschuss, im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe und im 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages



Ulrich Kelber MdB

Mitglied im Parlamentarischen Beirat für Nachhaltige Entwicklung sowie in den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages. Als Stellvertretender Fraktionsvorsitzender zuständig für diese Bereiche in der SPD-Bundestagsfraktion.



Jürgen Kucharczyk MdB

Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages



Christine Lambrecht MdB

Mitglied im Ältestenrat, im Rechtsausschuss und im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages: Sprecherin der AG Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der SPD-Bundestagsfraktion
Stellvertretende Sprecherin der AG Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion



Gerold Reichenbach MdB

Mitglied im Innenausschuss und im Unterausschuss
Bürgerschaftliches Engagement des Deutschen Bundestages



Christoph Strässer MdB

Mitglied im Bundestagsaussch für Menschenrechte und humanitäre
Hilfe und im Rechtsausschuss
Sprecher der AG für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der
SPD-Bundestafraktion



Rüdiger Veit MdB

Mitglied im Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Sprecher der AG Inneres der SPD-
Bundestagsfraktion